LB≡BW

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 9. Dezember 2015 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") und die Emission von Pfandbriefen als Hypothekenpfandbriefe bzw. Öffentlichen Pfandbriefe (zusammenfassend die "Pfandbriefe").

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **7**
Risikofaktoren **33**
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin 33
I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft 33
II. Adressenausfallrisiken 34
III. Marktpreisrisiken 35
IV. Liquiditätsrisiken 35
V. Risiko einer Herabstufung des Ratings 36
VI. Operationelle Risiken 36
VII. Beteiligungsrisiken 37
VIII. Immobilienrisiken 37
IX. Developmentrisiken 37
X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben 38
XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise 39
XII. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht 40
XIII. Weitere wesentliche Risiken 40
B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 40
I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 40
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren 40
2. Kursänderungsrisiko 41
3. Liquiditätsrisiko 41
4. Fremdwährungsrisiko 42
5. Risiken bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin Wiederanlagerisiko 42
6. Risiken durch Festlegungen der Berechnungsstelle 42
7. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters 43
8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten 43
9. Inflationsrisiko 44
10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung 44
11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage 44
12. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating 45
13. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen 45
14. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger 45
II. Zusätzliche Risiken betreffend die Pfandbriefe 47
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 47
1. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz und Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Stufenverzinsung 47
2. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist 48
3. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung 48
4. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz 49
5. Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen 50
6. Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz 50

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 51
Allgemeine Informationen 52
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin 52
B. Verantwortliche Personen 52
C. Informationen zu diesem Basisprospekt 52
D. Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 52
I. Emissionskurs und Verkaufspreis 52
II. Beantragung der Zulassung zum Handel 53
III. Methode zur Berechnung der Rendite 53
IV. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 53
E. Veröffentlichung 53
F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen 54
G. Hinweise zu dem Basisprospekt 54
H. Durch Verweis einbezogene Angaben 55
Landesbank Baden-Württemberg 57
A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg 57
I. Firma, Sitz und Gründung 57
II. Träger 57
III. Handelsregister 58
IV. Sitze 58
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick 58
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns 58
II. Strategisches Profil des LBBW-Konzerns 59
III. Trendinformationen 61
C. Organe und Interessenkonflikte 62
I. Organe 62
II. Interessenkonflikte 66
D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank 66
E. Finanzinformationen 66
I. Historische Finanzinformationen 66
II. Rechnungslegungsstandards 66
III. Geschäftsjahr 67
IV. Abschlussprüfer 67
V. Entwicklungen im Jahr 2014 67
VI. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2015 73
VII. Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick: 77
VIII. Dividenden 78
IX. Gerichts- und Schiedsverfahren 79
X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin 79
F. Wesentliche Verträge 79
G. Rating 80
H. Informationen Dritter 81
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen 82
A. Verkaufsbeschränkungen 82
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums 82
II. Vereinigte Staaten von Amerika 83
III. Vereinigtes Königreich 83
B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 84
I. Zinsbesteuerungsrichtlinie/Internationaler Informationsaustausch 84
II. Bundesrepublik Deutschland 85

1. Steuerinländer 85
2. Steuerausländer 88
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer 88
4. Andere Steuern 89
5. Zinsbesteuerungsrichtlinie 89
6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung 89
III. Österreich 90
Allgemeiner Hinweis 90
1. In Österreich ansässige Anleger 90
2. Nicht in Österreich ansässige Anleger 92
3. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, Aufhebung der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie in Österreich ab 31.12.2016 und internationaler Informationsaustausch 93
4. Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein 94
5. Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen 94
6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung 94
7. Andere Steuern 95
IV. Luxemburg 95
1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg 96
2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger 96
3. Quellensteuer 97
4. Vermögensteuer 98
5. Sonstige Steuern 99
V. Die geplante Finanztransaktionssteuer 99
C. Zusätzliche Informationen 100
I. Prüfungsberichte 100
II. Sachverständige 100
III. Informationsquellen 100
IV. Informationen nach Emission 100
Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe 101
A. Anwendbares Recht 101
B. Form und Verwahrung 101
C. Währung 101
D. Status 101
E. Kündigungsrechte 101
F. Kündigungsverfahren 102
G. Rückkauf 102
H. Verjährung 102
I. Ermächtigungsgrundlage 102
J. Zahlungsverfahren 102
K. Gläubigerversammlung bei Schuldverschreibungen 102
I. Überblick zum SchVG 103
II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG 103
III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG 103
IV. Verfahren nach dem SchVG 103
V. Gemeinsamer Vertreter 104
L. Relevanter Kurs des Referenzzinssatzes 104
M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel 104
N. Platzierung 104
O. Berechnungsstelle 105

P. Weitere Wertpapierinformationen über die Pfandbriefe 105
Q. Für alle Pfandbriefgattungen geltende Regelungen 105
1. Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe 106
2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe 107
3. Insolvenzverfahren 107
Funktionsweise der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe (die "Pfandbriefe") 109
A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldverschreibungen 109
I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen 109
II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung 109
B. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®–Satz oder Libor®-Satz) 110
I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 110
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen 111
III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 112
IV. Zins-Korridor-Anleihe 113
V. BonusPlus-Anleihe 114
C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz) 114
I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 114
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen 115
III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen 117
IV. Zinsdifferenz-Anleihe 117
D. Funktionsweise für Nullkupon-Schuldverschreibungen 118
E. Funktionsweise für festverzinsliche Pfandbriefe 119
I. Festverzinsliche Pfandbriefe 119
II. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung 119
F. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) 120
I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe 120
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe 121
III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe 122
G. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz) 123
I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe 123
II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe 124
III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe 125
IV. Zinsdifferenz-Pfandbriefe 126
H. Funktionsweise für Nullkupon-Pfandbriefe 127
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen 128
A. Allgemeine Emissionsbedingungen 129
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung 129
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung 140
B. Besondere Emissionsbedingungen 149
I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen 149
II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) 154
III. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz) 161
IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen 167

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe 169
A. Allgemeine Emissionsbedingungen 170
I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekenpfandbriefe.....170
II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe 176
B. Besondere Emissionsbedingungen.....182
I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe 182
II. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz) 187
III. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)193
IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Pfandbriefe.....199
Muster der Endgültigen Bedingungen 201
Einleitung.....203
I. Informationen zur Emission.....204
[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis.....204
[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis 204
[1. Emissionstag 204
[2. Lieferung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe].....204
[2.] [3.] Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] 205
[3.] [4.] Rendite 205
[[4.] [5.] Informationen zum Referenzzinssatz.....205
[4.] [5.] [6.] Informationen [zum Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und] nach Emission 206
[5.] [6.] [7.] Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....206
[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] 206
[[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen.....207
II. Allgemeine Emissionsbedingungen 208
III. Besondere Emissionsbedingungen.....209
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) 210
Unterschriftenseite.....S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	**Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis**	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 9. Dezember 2015 für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (der "**Basisprospekt**") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere

	durch Finanz-intermediäre	durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") gültig ist (generelle Zustimmung).
	Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	**Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "**Emittentin**")
	Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687

B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III sind schon in der Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. die europäische Bankenunion werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("**LBBW-Konzern**"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder –schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2014 sowie für den Konzernabschluss 2013 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2014 sowie für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. **Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2014)**

Aktiva	31.12.2014 Mio. EUR	31.12.2013[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Barreserve	1 936	2 156	- 220	-10,2
Forderungen an Kreditinstitute	38 424	47 625	- 9 201	-19,3
Forderungen an Kunden	113 195	111 453	1 742	1,6
Risikovorsorge	- 1 594	- 2 201	607	-27,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	79 884	70 105	9 779	13,9
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	29 352	40 957	- 11 605	-28,3
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	750	355	395	>100
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	93	727	- 634	-87,2
Immaterielle Vermögenswerte	489	494	- 5	-1,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	705	481	224	46,6
Sachanlagen	644	646	- 2	-0,3
Laufende Ertragsteueransprüche	219	179	40	22,3
Latente Ertragsteueransprüche	1 095	1 059	36	3,4

Sonstige Aktiva	1 038	610	428	70,2
Summe der Aktiva	**266 230**	**274 646**	**- 8 416**	**-3,1**

1) Korrektur Vorjahreswerte.

Passiva	31.12.2014 Mio. EUR	31.12.2013[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52 314	58 045	- 5 731	-9,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	69 874	82 053	- 12 179	-14,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	44 231	50 693	- 6 462	-12,7
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	75 246	57 651	17 595	30,5
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	751	685	66	9,6
Rückstellungen	3 455	3 133	322	10,3
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	915	- 915	-100,0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	69	58	11	19,0
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	66	169	- 103	-60,9
Sonstige Passiva	787	742	45	6,1
Nachrangkapital	6 229	7 103	- 874	-12,3
Eigenkapital	13 208	13 399	- 191	-1,4
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	920	1 214	- 294	-24,2
Sonstiges Ergebnis	111	104	7	6,7
Bilanzgewinn/-verlust	434	339	95	28,0
Nicht beherrschende Anteile	19	18	1	5,6
Summe der Passiva	**266 230**	**274 646**	**- 8 416**	**-3,1**
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 574	5 933	- 359	-6,1
Unwiderrufliche Kreditzusagen	23 432	19 071	4 361	22,9
Geschäftsvolumen	**295 236**	**299 650**	**- 4 414**	**-1,5**

1) Korrektur Vorjahreswerte.

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2014)

	31.12.2014	31.12.2013[1]
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	266 230	274 646
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	434	339
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)[2]		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	82 182	79 351
Harte Kernkapitalquote (in %)	14,6	15,7
Gesamtkapitalquote (in %)	19,9	22,5

1) Korrektur Vorjahreswerte.
2) Vorjahr gem. SolvV (Basel 2.5).

Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2015 erfolgte gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den LBBW-Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus Halbjahres-finanzbericht 2015, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

Aktiva	30.6.2015 Mio. EUR	31.12.2014[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Barreserve	10 122	1 936	8 186	>100
Forderungen an Kreditinstitute	40 146	38 424	1 722	4,5

Forderungen an Kunden	112 877	113 195	- 318	-0,3
Risikovorsorge	- 1 398	- 1 594	196	-12,3
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	79 706	79 871	- 166	-0,2
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	32 138	29 352	2 786	9,5
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	546	750	- 205	-27,3
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	30	93	- 64	-68,2
Immaterielle Vermögenswerte	504	489	15	3,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	759	705	54	7,7
Sachanlagen	692	644	48	7,4
Laufende Ertragsteueransprüche	197	219	- 22	-9,9
Latente Ertragsteueransprüche	1 069	1 145	- 77	-6,7
Sonstige Aktiva	1 216	1 038	178	17,2
Summe der Aktiva	**278 603**	**266 268**	**12 335**	**4,6**

Passiva	30.6.2015 Mio. EUR	31.12.2014[1] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	54 847	52 314	2 534	4,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	74 464	69 874	4 591	6,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	41 740	44 231	- 2 491	-5,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	83 005	75 244	7 761	10,3
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	591	751	- 160	-21,3
Rückstellungen	3 375	3 455	- 80	-2,3
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-100,0
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	58	69	- 10	-14,8
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	66	74	- 8	-11,3
Sonstige Passiva	1 027	787	240	30,5
Nachrangkapital	6 212	6 229	- 17	-0,3
Eigenkapital	13 217	13 241	- 24	-0,2
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 097	949	148	15,6
Sonstiges Ergebnis	194	111	83	74,5
Bilanzgewinn/-verlust	181	438	- 257	-58,6
Nicht beherrschende Anteile	21	19	2	9,3
Summe der Passiva	**278 603**	**266 268**	**12 335**	**4,6**
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 531	5 574	- 44	-0,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen	20 279	23 432	- 3 154	-13,5
Geschäftsvolumen	**304 412**	**295 275**	**9 138**	**3,1**

Aus rechnerischen Gründen können in diesen Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

1) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen aus Halbjahres-finanzbericht 2015, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

	30.06.2015	31.12.2014[1]
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	278 603	266 268

	30.06.2015	30.06.2014[1]
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	182	153

Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)[2]	30.06.2015	31.12.2014
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	80 606	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	20,5	19,9

Aus rechnerischen Gründen können in dieser Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

1) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"	Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2015 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.

B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der Landesbank Baden-Württemberg Moody's Deutschland GmbH: - Rating für langfristige Verbindlichkeiten (*long-term deposits*): A1[1], Ausblick positiv - Rating für langfristige vorrangige ungarantierte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (*long-term senior unsecured and Issuer rating*): A1[1], Ausblick negativ Fitch Deutschland GmbH: - Langfristrating: A-[2], Ausblick stabil Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der Landesbank Baden-Württemberg: Moody's Deutschland GmbH: - Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten: P-1[3], Fitch Deutschland GmbH: - Kurzfrist-Rating: F1[4] Ratings für Öffentliche Pfandbriefe der Landesbank Baden-Württemberg

[1] A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[2] A-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[3] Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[4] Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

		- Aaa[5] von Moody's Deutschland GmbH - AAA[6] von Fitch Deutschland GmbH Rating für Hypothekenpfandbriefe der Landesbank Baden-Württemberg: - Aaa[5] von Moody's Deutschland GmbH Moody´s Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

Abschnitt C – Wertpapiere[7]		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten **[**Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**")**]** **[**Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**")**]** stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	●
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln **[**der Clearstream Banking AG, Frankfurt**]** **[**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**]** **[●]** (das "**Clearing System**") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich - der Rang-	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> <u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u> Der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** erhält an dem Rückzahlungstermin (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) den **[**Festgelegten Nennbetrag.**]** **[**Rückzahlungsbetrag. "**Rückzahlungs-**

[5] Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[6] Höchste Kreditqualität. AAA-Ratings bezeichnen die niedrigstmögliche Erwartung von Ausfallrisiken. Sie werden nur im Falle einer außerordentlich starken Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen vergeben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch vorhersehbare Ereignisse negativ beeinflusst wird (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[7] Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

	ordnung und Beschränkungen dieser Rechte	**betrag**" bezeichnet **[**● % des Festgelegten Nennbetrags**]** **[**den Festgelegten Nennbetrag**].]** "**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●. **[**<u>Rückzahlung bei Kündigungsrecht der Emittentin</u> Die Emittentin kann die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** **[**zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** **[**zu einem der Vorzeitigen Rückzahlungstermine**]** zu dem Festgelegten Nennbetrag ordentlich kündigen. Die Kündigung muss den **[**Anleihegläubigern**]** **[**Pfandbriefgläubigern**]** bis zu dem **[●]** **[**jeweiligen Emittentenkündigungstermin**]** (einschließlich) durch Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht werden. **["Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" ist ●.**]** **[** Emittentenkündigungstermin: **[●]**[8] Vorzeitiger Rückzahlungstermin: **[●]**[9] **]]** <u>Verzinsung während der Laufzeit</u> ***I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen*** ***1. Festverzinsliche Schuldverschreibungen*** Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung*** Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***II. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)*** ***1. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen*** **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen

[8] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[9] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

		auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***4. Zins-Korridor-Anleihe*** Die Zins-Korridor-Anleihen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***5. BonusPlus-Anleihe*** Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***III. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)*** ***1. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen*** **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert)

		bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*** Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***4. Zinsdifferenz-Anleihe*** Die Zinsdifferenz-Anleihen werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***IV. Nullkupon-Schuldverschreibungen*** Bei den Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen. ***V. Festverzinsliche Pfandbriefe*** ***1. Festverzinsliche Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung*** Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***VI. Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)*** ***1. Variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

		2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***VII. Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)*** ***1. Variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. ***2. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe*** **[**Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** **[**Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe werden zunächst für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit dem **[**jeweiligen**]** variablen Zinssatz **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** und anschließend mit einem festen Zinssatz (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***3. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe*** Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen

		auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***4. Zinsdifferenz-Pfandbriefe*** Die Zinsdifferenz-Pfandbriefe werden mit dem jeweiligen variablen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. **[**Vor der Verzinsung mit einem variablen Zinssatz werden sie für **[**eine Zinsperiode**]** **[**mehrere Zinsperioden**]** mit einem festen Zinssatz (wie unter Gliederungselement C.9 definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.**]** ***VIII. Nullkupon-Pfandbriefe*** Bei den Nullkupon-Pfandbriefen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Pfandbriefe. **["Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils wie unter Gliederungselement C.9 definiert).**]** **["Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich) (wie unter Gliederungselement C.9 definiert).**]** **[**<u>Außerordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger</u> Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.**]** <u>Anwendbares Recht</u> Form und Inhalt der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. <u>Status</u> ***Schuldverschreibungen*** Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. ***Pfandbriefe*** Die Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige

		Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[**Öffentlichen Pfandbriefen**] [**Hypothekenpfandbriefen**]** gleichrangig.
C.9	- nominaler Zinssatz	***Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** "**Zinssatz**" ist ● % p.a.. ***Festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Stufenverzinsung*** **[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[10] — **[●]**[11] ***Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** **[[●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[12] — **[[**Referenzzinssatz**] [**Referenzzinssatz zuzüglich ●**] [**Referenzzinssatz abzüglich ●**] [●** * Referenzzinssatz**] [●** * Referenzzinssatz zuzüglich ●**] [●** * Referenzzinssatz abzüglich ●**]]**[13] — **[[**nicht anwendbar**] [●]]**[14] — **[[**nicht anwendbar**] [●]]**[15] "**Referenzzinssatz**" ist ●. ***Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** **[[●] [**jeweils — **[[●** %**]** — **[[**nicht — **[[**nicht

[10] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[11] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[12] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[13] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[14] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[15] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[16]	**[**Referenzzinssatz**]** **[**Referenzzinssatz zuzüglich ●**]** **[**Referenzzinssatz abzüglich ●**]** **[**● * Referenzzinssatz**]** **[**● * Referenzzinssatz zuzüglich ●**]** **[**● * Referenzzinssatz abzüglich ●**]]**[17]	anwendbar**]** **[●]]**[18] / anwendbar**]** **[●]]**[19]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Zinszahlungs-tag	Zinssatz	**[**Mindestzins-satz**]**	**[**Maximal-zinssatz**]**
[[●] **[**jeweils den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[20]	**[[**● %**]** **[**● % abzüglich Referenzzins-satz**]]**[21]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[22]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[23]

"**Referenzzinssatz**" ist ●.

Zins-Korridor-Anleihe

"**Zinssatz**" ist **[[**in Bezug auf den ● Zinszahlungstag ● %**]**[24] und in Bezug auf alle weiteren jeweiligen Zinszahlungstage**]** ● %, sofern der Referenzzinssatz an dem Zinsfestlegungstag auf oder über der Untergrenze und auf oder unter der Obergrenze liegt. Ansonsten erfolgt für die jeweilige Zinsperiode keine Verzinsung. "**Obergrenze**" ist ● %. "**Referenzzinssatz**" ist ●. "**Untergrenze**" ist ● %. "**Zinsfestlegungstag**" ist ●.

BonusPlus-Anleihe

"**Zinssatz**" ist der Referenzzinssatz **[[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** **●]**, sofern

[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[21] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<table>
<tr>
<td></td>
<td></td>
<td>
der Referenzzinssatz kleiner als der Schwellenwert ist, oder ●, sofern der Referenzzinssatz größer als der oder gleich dem Schwellenwert ist**[**, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als 0,00 % ist**]**. "**Referenzzinssatz**" ist ●. "**Schwellenwert**" ist ● %.

Zinsdifferenz-Anleihe bzw. Zinsdifferenz-Pfandbriefe
<table>
<tr><th>Zinszahlungs-tag</th><th>Zinssatz</th><th>[Mindestzins-satz]</th><th>[Maximal-zinssatz]</th></tr>
<tr><td>**[[●] [**jeweils den **[Zins-zahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[25]</td><td>**[[●** %**]** [Referenz-zinssatz 1 abzüglich Referenzzinssatz 2**]]**[26]</td><td>**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[27]</td><td>**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[28]</td></tr>
</table>
"**Referenzzinssatz 1**" ist ●. "**Referenzzinssatz 2**" ist ●.

Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. Nullkupon-Pfandbriefe

Entfällt, da keine Zinsen gezahlt werden.
</td>
</tr>
<tr>
<td></td>
<td>- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine</td>
<td>**["Verzinsungsbeginn**" ist ●.**]**

["Zinszahlungstag[e]" **[**ist**]** **[**sind**]** ●.**]**

[Entfällt, da keine Zinsen gezahlt werden.**]**</td>
</tr>
<tr>
<td></td>
<td>- Beschreibung des Basiswerts, auf den der Zinssatz sich stützt</td>
<td>**[**Entfällt, da es keinen Basiswert gibt.**]**

[●-Monats-Euribor® ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten. Der ●-Monats-Euribor® wird auf der Bildschirmseite **["**EURIBOR01**"] [●]** oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor® sind unter **[**www.euribor.org**] [●]** abrufbar.**]**

[●-LIBOR® ist der Zinssatz für Einlagen in **[*Währung einfügen*]** für den Zeitraum von ● Monaten. Der ●-Monats-LIBOR® wird auf der Bildschirmseite **["**LIBOR01**"] [●]** oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-LIBOR®</td>
</tr>
</table>

[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[27] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		sind unter **[**www.bbalibor.com**]** **[●]** abrufbar.**]** **[**Swapsatz ist der jährliche Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● **[**bzw. ●**]** Jahren, wie er **[**jeweils**]** **[**auf der Reuters Seite "ISDAFIX2" unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte EURSFIXA**]** **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Informationen zur Wertentwicklung des **[**jeweiligen**]** Swapsatzes können bei **[**Reuters bzw. Bloomberg**]** **[●]** abgerufen werden.**]**
	- Fälligkeits-termin	"**Rückzahlungstermin**" ist ●.
	- Vereinbarung für die Dar-lehenstil-gung, ein-schließlich Rückzahl-ungsver-fahren	Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** zu zahlen.
	- Angabe der Rendite	***Festverzinsliche sowie Nullkupon- Schuldverschreibungen und Pfandbriefe*** ● Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Wie oben beschrieben, wurde die Rendite an dem Emissionstag auf Basis des Emissionskurses berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu. ***Schuldverschreibungen und Pfandbriefe mit variabler Verzinsung*** Entfällt, da die Rendite zum Emissionszeitpunkt noch nicht feststeht.
	- Name des Vertreters der Schuld-titelinhaber	**[Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]** **[**Entfällt, da ein Vertreter für die Schuldtitelinhaber nicht bestimmt ist. Die Anleihegläubiger können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** zuzustimmen.**]** **[**Entfällt, da es keine Möglichkeit einer Gläubigerversammlung gibt.**]**

[C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung - Erläuterung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisin-struments / der Basisinstru-mente beein-flusst wird	**[**Entfällt, da es keine derivative Komponente bei der Zinszahlung gibt.**]** **[[**Die Höhe des Zinssatzes hängt **[**für die variable Verzinsung**]** von dem Stand des Referenzzinssatzes an dem Zinsfestlegungstag ab. "**Zinsfestlegungstag**" ist ●. **[**Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** **[**während der variablen Verzinsung**]** ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit eines Maximalzinssatz führt dazu, dass der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes führen würde.**]** **[**Der Zinssatz entspricht mindestens dem **[**jeweiligen**]** Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.**]]** ***Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung **[**während der variablen Verzinsung**]** ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit eines Maximalzinssatz führt dazu, dass der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes führen würde.**]** **[**Der Zinssatz entspricht mindestens dem **[**jeweiligen**]** Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.**]** ***Zins-Korridor-Anleihe*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Zins-Korridor-Anleihen ist zu beachten, dass ein Ansteigen oder Absinken des Referenzzinssatzes im Rahmen der Obergrenze und Untergrenze zu einer Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe des festgelegten Wertes führt, während umgekehrt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes über die Obergrenze oder ein Absinken des Referenzsatzes unter die Obergrenze die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entfallen läßt. ***BonusPlus-Anleihe*** Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bis zum Schwellenwert regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sofern der Referenzzinssatz den Schwellenwert erreicht oder diesen überschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des für den Zinssatz in diesem Fall festgelegten Wertes führt.

		Zinsdifferenz-Anleihe bzw. Zinsdifferenz-Pfandbriefe Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. **[**Die Anwendbarkeit eines Maximalzinssatz führt dazu, dass der **[**Anleihegläubiger**]** **[**Pfandbriefgläubiger**]** nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des **[**jeweiligen**]** Maximalzinssatzes führen würde.**]** **[**Der Zinssatz entspricht mindestens dem **[**jeweiligen**]** Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze.**]]**
[C.11	Zulassung zum Handel	**[**Die Emittentin wird beantragen, dass die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**]** **[**bzw.**]** **[**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]** **[**Entfällt. Eine Börseneinführung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist nicht vorgesehen.**]** **[**Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]]**
[C.21	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.	**[**Die Emittentin wird beantragen, dass die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** in den **[**regulierten Markt**]** **[**bzw.**]** **[**Freiverkehr**]** einbezogen werden: ●.**]** **[**Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]**

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die	<u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u> Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink

	Emittentin	Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio könnten die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen. <u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken. <u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u> Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. <u>Operationelle Risiken</u> Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. <u>Beteiligungsrisiken</u> Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertrags-

		wertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert. Immobilienrisiken Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien. Developmentrisiken Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Diese Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant.

		Weitere wesentliche Risiken Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.
D.3	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der **[**Schuld-verschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** liegen. Kursänderungsrisiko Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden. Liquiditätsrisiko Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** entwickelt. **[**Fremdwährungsrisiko Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** lauten auf eine Fremd-währung und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.**]** **[**Wiederanlagerisiko Die Emissionsbedingungen sehen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet und es entsteht ein Wiederanlagerisiko.**]** **[**Risiken durch Festlegungen der Berechnungsstelle Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes können sich auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** und/oder auf die Leistungen unter

		den **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** negativ auswirken.**]** **[**Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.**]** Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten Bei dem Kauf und Verkauf von **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Inflationsrisiko Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung Wird der Erwerb der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefen**]** kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. Steuerliche Auswirkungen der Anlage Die Rendite der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** verringert werden. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** auswirken. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**") in Kraft. Das SAG

		gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**). **[**Zusätzliche Risiken betreffend die Pfandbriefe Anlegern, die in Pfandbriefe investieren, stehen keine Kündigungsrechte gegenüber der Emittentin zu.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** **[**mit einem festen Zinssatz**]** **[**mit einer Stufenverzinsung**]** Anleger von **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** **[**mit einem festen Zinssatz**]** **[**mit einer Stufenverzinsung**]** sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]**, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist Anleger von **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]**, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** mit einer **[**Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung**]** **[**mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung**]** Anleger von **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** **[**mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung**]** **[**mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung**]** sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** mit einem "reverse" variablen Zinssatz Anleger von **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** mit einem "reverse" variablen Zinssatz sind während der Laufzeit dem Risiko eines überproportional fallenden Werts der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bei steigenden langfristigen Marktzinsen ausgesetzt.**]** **[**Risiken bei Nullkupon-**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** Anleger von Nullkupon-**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefen**]** sind während der Laufzeit dem Risiko von Kursverlusten bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.**]**

		[Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz Die Entwicklung des Referenzzinssatzes ist ungewiss. Ferner ist auch die historische Entwicklung nicht aussagekräftig für die künftige Entwicklung. Wenn der Referenzzinssatz nicht veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle ihn anderweitig, was nachteilig für den Anleger sein kann. Darüber hinaus werden Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz gegebenenfalls nicht in öffentlich zugänglichen Quellen und auch nicht durch die Emittentin veröffentlicht.**]** **[**Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf einen Referenzzinssatz und die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Referenzzinssatzes unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** auswirken.**]**

Abschnitt E – Angebot		
[E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.**]**
[E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	**[**Die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**] [**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsen-notierung darüber hinaus auch über die Börse**]**. "**Emissionstag**" ist ●. **[**Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]** Die Emittentin ist berechtigt, **[[**die Zeichnungsfrist**] [**den Zeichnungstag**]** vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.**]** die **[**Schuldver-schreibungen**] [**Pfandbriefe**]** entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**] [**Pfandbrief**]** beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags **[**zzgl. ● % Ausgabeaufschlag**]**. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**] [**des Zeichnungstags**]** wird der Verkaufs-preis freibleibend festgelegt.**]** **[**"**Emissionstag**" ist ●. Die **[**Schuldverschreibungen**] [**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin

		ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]** **[**Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]** Die Emittentin ist berechtigt, die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbriefe**]** zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.**]** **[**"**Festgelegter Nennbetrag**" ist ●.**]]**
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** haben kann. **[●]**
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	**[**Der Anleger kann die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** zu dem **[**in E.3 angegebenen**]** Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.**]** **[●]** **[**Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.**]**

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertrisiko zu bewerten, mit dem diese Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die Landesbank Baden-Württemberg waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I

ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 6,2 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 30.09.2015).

Die Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von umgerechnet 5,4 Mrd. EUR (per 30.09.2015).

Der Anteil der Landesbank Baden-Württemberg an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg treffen würden, werden bis zur Höhe von 5,5 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotenzial bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten des LBBW-Konzerns, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Bankenkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute

Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Bedrohungen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungsengpässe sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für den LBBW-Konzern. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Zudem ergeben sich zusätzlich Haftungsrisiken aus den mit einigen Tochterunternehmen geschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus der Anstaltslast bzw. Gewährträgerhaftung bei ehemaligen Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Ferner hat der LBBW-Konzern bei verschiedenen Tochterunternehmen Patronatserklärungen abgegeben.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend in Süddeutschland gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners oder die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet, München und Berlin. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale

wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem werden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) und eine sog.Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen.

Über die CRR hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittelmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Untersuchungshandlungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Die Ausgestaltung künftiger Stresstests und die dabei anzunehmenden volkswirtschaftlichen Szenarien

sind nicht bekannt, wodurch nicht eingeschätzt werden kann, ob daraus Kapital- oder Liquiditätsanforderungen resultieren. Sie könnten es erforderlich machen, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM wird die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet sein, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28. Mai 2015 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie wird nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vorsehen. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise sowie internationale Konflikte stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern sowie weitere internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu

können. Im Besonderen sollten potentielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht

Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant, zumal sich hierzu noch keine einheitliche Rechtsprechung heraus gebildet hat. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Anlageberatung für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fortdauern wird.

XIII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beachten, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Liquidität der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in einen

regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger in Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in Fremdwährungen sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als auch zum Laufzeitende ausgesetzt.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin Wiederanlagerisiko

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Rendite deutlich niedriger ausfallen als von dem Anleger erwartet und es entsteht ein Wiederanlagerisiko.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen kann ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein.

Bei einer ordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe anlegen.

6. Risiken durch Festlegungen der Berechnungsstelle

Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sowie auf die Leistungen unter den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen bzw.

Pfandbriefe sowie die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen nachteilig beeinträchtigen.

7. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

8. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb

der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

9. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ist der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung bzw. eines Pfandbriefs. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

10. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

11. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden

Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

12. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Eignung solcher Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

13. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch die Emittentin entschließen.

14. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder

mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMA) eine dauerhafte Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen (jedoch nicht der Pfandbriefe) gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente vorzunehmen ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 festgelegt wurde, dass bei Insolvenzverfahren ab dem 1. Januar 2017 u.a. Inhaber unbesicherter Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und deren Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, erst nach anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Gläubigern berichtigt werden. Entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber solcher Inhaberschuldverschreibungen, zu denen auch Schuldverschreibungen im Sinne dieses Basisprospekts gehören, vor den Gläubigern anderer unbesichterter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen

ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz, in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

II. Zusätzliche Risiken betreffend die Pfandbriefe

Anlegern, die in Pfandbriefe investieren, stehen keine Kündigungsrechte gegenüber der Emittentin zu.

Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe sehen keine Kündigungsgründe für Pfandbriefgläubiger vor. Der Anleger, der Pfandbriefe erwirbt, hat damit keine Kündigungsrechte, welche vergleichbare Schuldverschreibungen aufweisen.

Bei Pfandbriefen ist außerdem zu beachten, dass die Pfandbriefe durch Vermögenswerte gedeckt sind, die den Pfandbriefgläubigern im Falle einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zur Verfügung stehen. Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass seine Ansprüche daher vorrangig nur durch die Vermögenswerte des Deckungsstocks der Pfandbriefe abgesichert sind.

In Fällen der Auferlegung einer Quellensteuer oder eines Einbehalts auf Zinszahlungen werden keine zusätzlichen Beträge an die Anleger gezahlt, so dass Anleger Zinszahlungen abzüglich solcher Quellensteuern oder Einbehalte erhalten werden.

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

1. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz und Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Stufenverzinsung

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz oder einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Endfälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

2. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Verzinsung, welche an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen Verzinsung zu einer Festverzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung bzw. mit einer variablen zu einer Festverzinsung hat der Anleger zu beachten, dass für die jeweilige anwendbare Verzinsungsart unterschiedliche Risiken bestehen.

Für den Zeitraum der festen Verzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige Rendite

erzielt. Im Falle des Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor Endfälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Für den Zeitraum der variablen Verzinsung ist die Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt und der Anleger trägt das Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge. Bei dieser Art von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen sind die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

4. Risiken bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz

Anleger von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz sind während der Laufzeit dem Risiko eines überproportional fallenden Werts der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe bei steigenden langfristigen Marktzinsen ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz berechnet sich der Zinsertrag in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz: Bei steigendem Referenzzinssatz sinkt der Zinsertrag, während er bei fallendem Referenzzinssatz steigt. Anders als bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit variablem Zinssatz bewegt sich der Kurs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit einem "reverse" variablen Zinssatz stark in Abhängigkeit von dem Renditeniveau der im Hinblick auf die Laufzeit vergleichbaren festverzinslichen Anleihen. Die Kursausschläge von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit einem "reverse" variablen Zinssatz verlaufen gleichgerichtet, sind jedoch wesentlich stärker ausgeprägt als bei festverzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen mit gleicher Laufzeit. Anleger sehen sich dem Risiko ausgesetzt, dass es zu einem Anstieg der langfristigen Marktzinsen kommt, auch wenn die kurzfristigen Zinsen fallen, und dass ein solcher Anstieg der langfristigen Marktzinsen Einfluss auf das Niveau der kurzfristigen Zinsen hat. In einem solchen Fall ist es möglich, dass der Zins zwar ansteigt, aber gleichzeitig der Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe überproportional fällt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

5. Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen

Anleger von Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen sind während der Laufzeit dem Risiko von Kursverlusten bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei gewöhnlichen Anleihen. Der Kurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefe berücksichtigt den Zinsertrag der Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefe. Daraus kann sich bei Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefen eine Hebelwirkung ergeben. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Schuldverschreibungen bzw. -Pfandbriefe höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität.

6. Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz

(a) Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) ist ungewiss und ist u.a. von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, gesamtwirtschaftlichen Faktoren und des Finanzmarktumfelds sowie von politischen Faktoren abhängig. Der Referenzzinssatz unterliegt daher Schwankungen und passt sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarkts regelmäßig an. Der Referenzzinssatz kann sich daher während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. der Pfandbriefe mehrfach ändern und dabei sowohl steigen als auch fallen.

Es ist zu beachten, dass es bei der Ermittlung oder Bekanntgabe eines Referenzzinssatzes zu Unrichtigkeiten kommen kann. Referenzzinssätze unterliegen ferner einer zunehmenden Regulierung und Beaufsichtigung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grundlagen für die Feststellung eines Referenzzinssatzes zukünftig geändert werden und auf die Höhe und Wertentwicklung des Referenzzinssatzes zurückwirken oder ein Referenzzinssatz im Extremfall eingestellt oder ersetzt wird. All dies kann den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erheblich beeinflussen.

(b) Risiko bei Nichtveröffentlichung des Referenzzinssatzes

Wird ein Referenzzinssatz nicht veröffentlicht, können die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für eine Ermittlung des Referenzzinssatzes vorsehen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen.

Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind.

(c) Informationen bezüglich des Referenzzinssatzes

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatzes an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Referenzzinssätze nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Referenzzinssatzes unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe abschließen und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger bzw. Pfandbriefgläubiger entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzzinssätze, die für Anleihegläubiger bzw. Pfandbriefgläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes und bestimmte Berechnungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Zinsstrukturen (Feste, Variable (Euribor®-Satz, Libor®-Satz oder Swapsatz) oder Nullkupon Verzinsung) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel, zur Methode zur Berechnung der Rendite sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe vor, entspricht der Emissionskurs pro Schuldverschreibung bzw. Pfandbrief dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes als Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht vor, beträgt der Emissionskurs pro Schuldverschreibung bzw. Pfandbrief zu Beginn des

Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden. Bei Schuldverschreibungen und Pfandbriefen, die einen Festgelegten Nennbetrag von mindestens Euro 100.000 haben, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zum Gesamtnennbetrag der zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen und zu den geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel beinhalten.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht vorgesehen ist.

III. Methode zur Berechnung der Rendite

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Rendite anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag berechnet wird. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Rendite wird in diesem Fall an dem Emissionstag auf Basis des Emissionskurses berechnet.

IV. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Rendite
- Informationen zum Referenzzinssatz
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2014, der Geschäftsbericht 2013, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Landesbank Baden-Württemberg und der Halbjahresfinanzbericht 2015 werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")

veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend

gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts)
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2014 (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts)
- der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 31-34 des Halbjahresfinanzberichts 2015), der Konzernzwischenabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2015 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 66 dieses Basisprospekts)
- auf Seite 148 die Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 13. Juni 2014 (der "**Basisprospekt 2014**"), wie auf Seite 108 bis 127 wiedergegeben
- auf Seite 168 die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts 2014, wie auf Seite 128 bis 146 wiedergegeben

- auf Seite 181 die Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Pfandbriefe des Basisprospekts 2014, wie auf Seite 148 bis 159 wiedergegeben
- auf Seite 200 die Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts 2014, wie auf Seite 160 bis 178 wiedergegeben

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2014, der Geschäftsbericht 2013, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Landesbank Baden-Württemberg und der Halbjahresfinanzbericht 2015 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW-Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**"), die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**") sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (die "**L-Bank**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 471,7 Mio. EUR (13,539374 %)

die L-Bank mit 69,9 Mio. EUR (2,006365 %).

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2014 auf Konzernebene 11.117 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und die L-Bank.

Als Universalbank verbindet die Landesbank Baden-Württemberg das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken. So tritt die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsregionen mit sogenannten unselbstständigen Anstalten in der Anstalt jeweils unter eigenen Marken auf:

- In Baden-Württemberg sowie in Bayern übernimmt diese Funktion die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank). Geschäftsfelder sind das Privat- und Unternehmenskundengeschäft. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart übt die BW-Bank zudem die Sparkassenfunktion aus.
- Der Fokus der LBBW Rheinland-Pfalz Bank liegt auf dem Mittelstandsgeschäft in Rheinland-Pfalz und den benachbarten Regionen.

- In der LBBW Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das Privatkundengeschäft in Sachsen und den angrenzenden Regionen.

Bundesweit bietet die Landesbank Baden-Württemberg in rund 200 Filialen und Stützpunkten das Produkt- und Dienstleistungsangebot einer Universalbank. Dabei sind das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei der Landesbank Baden-Württemberg selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen werden ebenfalls in der Landesbank Baden-Württemberg gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren internationalen Aktivitäten durch ein weltweites Netz an Niederlassungen und Repräsentanzen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi.Gurgaon und Moskau, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Auf bestimmte Geschäftsfelder wie Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung spezialisierte Tochterunternehmen diversifizieren und ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2014) ist im Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Strategisches Profil des LBBW-Konzerns

(a) Das Geschäftsmodell steht auf fünf Säulen mit klarem Fokus auf das Kundengeschäft.

In seiner strategischen Ausrichtung konzentriert sich der LBBW-Konzern konsequent auf das Kundengeschäft. Kernmärkte sind insbesondere Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie die angrenzenden Gebiete. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des Mittelstands in den oben genannten Kernmärkten sowie den benachbarten Wirtschaftsräumen. Wesentliche Bedeutung bei diesen benachbarten Regionen haben insbesondere Nordrhein-Westfalen und Bayern; künftig zählt zudem der Großraum Hamburg zum Geschäftsgebiet.

In Baden-Württemberg und Bayern werden die Unternehmenskunden von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen und künftig Hamburg nimmt diese Funktion die LBBW Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die LBBW Sachsen Bank wahr.

Daneben betreut die Landesbank Baden-Württemberg ausgewählte Großkunden (Large Corporates) in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Darüber hinaus begleitet sie ihre Kunden im internationalen Geschäft in wichtigen und aufstrebenden Wirtschaftsregionen der Welt. Das Unternehmenskundengeschäft umfasst auch das Geschäft mit den Kommunen, das im Wesentlichen auf Baden-Württemberg konzentriert ist.

Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot an Spezialprodukten und Dienstleistungen.

(ii) Privatkunden

Im Privatkundenbereich ist das Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns auf das gehobene Kundensegment in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den anschließenden Wirtschaftsregionen ausgerichtet. Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur werden im Wealth Management betreut.

In Stuttgart fungiert die BW-Bank zudem als Sparkasse der Landeshauptstadt. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische Finanzierungen bis hin zu individuellen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

(iii) Sparkassen

Im Geschäftsfeld Sparkassen konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg vornehmlich auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei bildet die Landesbank Baden-Württemberg mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf drei Geschäftsfelder:

- Die Eigengeschäfte der Sparkassen. Zum Leistungsspektrum gehören alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Unternehmens- als auch im Privatkundengeschäft zur Verfügung gestellt.
- Das Dienstleistungsgeschäft beinhaltet das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung richtet sich an private und institutionelle Investoren, Immobilienunternehmen, Projektentwickler, offene und geschlossene Fonds, Privatisierungsträger, Real Estate Investment Trusts (REITs) sowie Wohnungsunternehmen.

Das Neugeschäft in der gewerblichen Immobilienfinanzierung ist auf die definierten Kernmärkte Deutschland, USA und Großbritannien konzentriert. Dabei umfassen die Nutzungsarten insbesondere die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel und Logistik.

Für gesetzlich regulierte deutsche Sondervermögen (deutsche offene Fonds und Spezialfonds) werden seit diesem Jahr zudem Finanzierungen in allen regionalen Märkten und für alle Nutzungsarten bereitgestellt.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet, München und Berlin. Zudem bietet die Gesellschaft konzerninterne Immobiliendienstleistungen an.

(v) Financial Markets

Im Financial-Markets-Geschäft werden Unternehmen, Sparkassen, Banken, Privatkunden und institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Versicherungen, Vermögensverwalter, Kommunen, Stiftungen und Kirchen betreut.

Die Aktivitäten konzentrieren sich auf den deutschsprachigen Raum. Internationale Kunden unterstützt die Bank vor allem im Geld- und Devisenmarkt und im Zusammenhang mit dem Neuemissionsgeschäft.

Im Financial-Markets-Geschäft sind auch die Handelsaktivitäten im Kapitalmarktumfeld zusammengeführt. Die Landesbank Baden-Württemberg bietet ihren Kunden insbesondere Lösungen für das Management von Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken sowie die Beschaffung und Anlage von kurz- und langfristigen Mitteln über die Kapitalmärkte.

Darüber hinaus unterstützt die Landesbank Baden-Württemberg ihre Kunden bei der Optimierung von Bilanzstrukturen und der Aktiv-Passiv-Steuerung sowie bei der Betreuung der Depot-A-Geschäfte (Eigengeschäft der Sparkassen) in Zins- und Kreditprodukten.

Die Tochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ergänzt das Produktangebot der Landesbank Baden-Württemberg im Kapitalmarktgeschäft. Der Schwerpunkt dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf der Beratung und dem Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) Credit Investment

Im Segment Credit Investment ist das nach der Restrukturierung noch verbliebene Kreditersatzgeschäft des LBBW-Konzerns, der ehemaligen Sachsen LB und der ehemaligen Landesbank Rheinland-Pfalz gebündelt. Dazu gehören insbesondere Bonds, strukturierte Verbriefungen und Kreditderivate.

III. Trendinformationen

Im laufenden Jahr 2015 bewegt sich die LBBW in einem für Banken schwierigen Marktumfeld, das weiterhin durch hohe Wettbewerbsintensität, ein historisch niedriges Zinsniveau sowie anhaltende Regulierungskomplexität geprägt ist.

Auch vor dem Hintergrund des schwierigen Marktumfeldes ist es weiterhin Ziel der LBBW in allen Kerngeschäftsfeldern selektiv und unverändert risikobewusst zu wachsen, die Erträge weiter zu steigern und konsequent die Kosten zu optimieren.

Im Unternehmenskundengeschäft wird das Konzept mit regionaler Nähe, hoher Beratungskompetenz und einem breiten Produktangebot sukzessive in weiteren Regionen umgesetzt. So eröffnete kürzlich in Köln der sechste Standort in Nordrhein-Westfalen. Zum anderen strebt die Bank eine vertiefte Zusammenarbeit mit ihren Kunden über den klassischen Kredit hinaus an – etwa mit Finanzierungsformen wie Leasing und Factoring oder Dienstleistungen rund um den Zahlungsverkehr oder das Auslandsgeschäft. Auch in der gewerblichen Immobilienfinanzierung baut die LBBW ihr Vertriebsnetz in Deutschland gezielt aus.

Im Privatkundengeschäft reagiert die Bank auf die veränderten Kundenbedürfnisse mit einer Schärfung ihres Profils als Multikanalbank. Neben den Filialen setzt die Bank dabei verstärkt auf elektronische Vertriebswege wie Onlinebanking und die im vergangenen Jahr eingeführte Videoberatung. Darüber hinaus wird das Wealth Management zielgerichtet ausgebaut.

Im Sparkassengeschäft unterstützt die LBBW die Sparkassen mit maßgeschneiderten, bedarfsgerechten Lösungen. Gerade in Zeiten, in denen die Sparkassen aufgrund des anspruchsvollen Umfelds ihre Vertriebs- und Abwicklungsprozesse immer stärker vereinheitlichen, besteht danach eine zunehmende Nachfrage. Beispielsweise bietet die LBBW den Sparkassen im Anlagegeschäft umfangreiche Services und Leistungen für den Investment- und Beratungsprozess.

Im Kapitalmarktgeschäft behält die LBBW ihre Fokussierung auf das Kundengeschäft bei. Ausgebaut wird hier beispielsweise das Depotbankgeschäft mit der kürzlich vereinbarten Übernahme der Depotbankaktivitäten der Nord/LB. Vor dem Hintergrund der stark veränderten regulatorischen Anforderungen wird derzeit geprüft, wie das Kapitalmarktgeschäft noch stärker an den Bedürfnissen der Kunden ausgerichtet werden kann.

Neben der Nutzung von Wachstumspotenzialen strebt die LBBW bankweit eine permanente Verbesserung ihrer Effizienz an. Dazu werden kontinuierlich die internen Prozesse und Strukturen

überprüft. Beispielsweise soll die Kreditbearbeitung durch eine stärkere Standardisierung schlanker, schneller und kostengünstiger werden. Darüber hinaus erneuert die LBBW ihre IT-Architektur, um fit zu werden für die steigenden Anforderungen des Wettbewerbs und der Aufsichtsbehörden.

Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Dr. Martin Setzer

Alexander Freiherr von Uslar-Gleichen

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Hans-Jörg Vetter	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V.	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. Vizepräsident des Vorstands
	HERRENKNECHT AKTIENGESELLSCHAFT	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Aufsichtsrat

	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
Michael Horn	LBBW (Schweiz) AG	Präsident des Verwaltungsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Aufsichtsrat
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Aufsichtsrat
Karl Manfred Lochner	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ingo Mandt	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	Aufsichtsrat
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Aufsichtsrat
	Euwax AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Martin Setzer	cellent AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Cellent Finance Solutions GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Deutscher Sparkassen Verlag GmbH	Aufsichtsrat
Volker Wirth	LBBW Immobilien Management GmbH	Aufsichtsrat
	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats
	S Rating und Risikosysteme GmbH	Aufsichtsrat
	Süd Beteiligungen GmbH	Aufsichtsrat

SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Vorsitzender:	
Christian Brand	ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank
Stellvertretender Vorsitzender:	
Dr. Nils Schmid	Stv. Ministerpräsident, Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg
Carsten Claus	Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Böblingen
Wolfgang Dietz	Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
Uta-Micaela Dürig	Geschäftsführerin der Robert Bosch Stiftung GmbH
Walter Fröschle	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Helmut Himmelsbach	Mitglied des Aufsichtsrats der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.
Christian Hirsch	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Bettina Kies-Hartmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Fritz Kuhn	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart
Sabine Lehmann	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Klaus-Peter Murawski	Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und Chef der Staatskanzlei
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Claus Schmiedel	Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-

	Württemberg
B. Jutta Schneider	Mitglied der Geschäftsleitung der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr. Jutta Stuible-Treder	Geschäftsführende Gesellschafterin der EversheimStuible Treuberater GmbH
Dr. Brigitte Thamm	Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die

Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 100 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus den Geschäftsberichten 2014 und 2013 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2014
- der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 31-34 des Halbjahresfinanzberichts 2015), der Konzernzwischenabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2015 des LBBW-Konzerns

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2014 sowie für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2014 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2015 erfolgte gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften

der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Eigenkapitalspiegel, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 und 2013 erfasst.

Nach den IFRS besteht der Konzernzwischenabschluss des LBBW-Konzerns aus einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung, einer Gesamtergebnisrechnung, einer Bilanz, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung, einer verkürzten Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten Anhangangaben. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernzwischenabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit im Rahmen der prüferischen Durchsicht des Abschlussprüfers für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2015 bescheinigt.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der LBBW entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 sowie der Jahresabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernzwischenabschluss des LBBW-Konzerns für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2015 wurde von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt.

Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Entwicklungen im Jahr 2014

(a) Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns

(i) Entwicklung der Konzernbilanzsumme weiter rückläufig

Die **Bilanzsumme** war bis zum Ende des Geschäftsjahres erneut leicht um -8,4 Mrd. EUR bzw. -3,1 % auf 266,2 Mrd. EUR zurückgegangen.

Maßgeblich hierfür waren deutlich niedrigere Bestände bei Forderungen gegenüber Kreditinstituten und bei Finanzanlagen, letztere aufgrund des auch in diesem Zeitraum weiter fortgesetzten Risikoabbaus im Nicht-Kernbankgeschäft. Gegenläufig hierzu entwickelte sich der Bestand erfolgswirksam zum Fair Value bewerteter finanzieller Vermögenswerte vor dem

Hintergrund der starken Zinsbewegung. Dem zurückhaltenden Geschäft auf der Aktivseite folgend gingen sowohl die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten und Kunden als auch die verbrieften Verbindlichkeiten zurück. Dem gegenüber stieg der Bestand der Handelspassiva im Verlauf des Berichtsjahres deutlich an.

Das **Geschäftsvolumen** reduzierte sich um -4,4 Mrd. EUR oder -1,5 % auf 295,2 Mrd. EUR. Neben der niedrigeren Bilanzsumme trug auch die Verminderung der Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen um -0,4 Mrd. EUR zu dem Rückgang bei. Gegenläufig entwickelten sich die unwiderruflichen Kreditzusagen mit einem Anstieg um 4,4 Mrd. EUR.

(ii) Aktivgeschäft

Gegenüber dem Vorjahreswert verminderte sich der Bestand an **Forderungen an Kreditinstitute** um -9,2 Mrd. EUR und erreichte damit einen Endbestand in Höhe von 38,4 Mrd. EUR. Die Kommunalkredite reduzierten sich um -4,4 Mrd. EUR. Darüber hinaus war ein um -3,2 Mrd. EUR geringerer Geschäftsumfang bei Wertpapierpensionsgeschäften mit Kreditinstituten sowie ein Rückgang bei Kontokorrentforderungen um -0,5 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Mit einer Steigerung des Bestands der **Forderungen an Kunden** um 1,7 Mrd. EUR wurde zum 31. Dezember 2014 ein Volumen in Höhe von 113,2 Mrd. EUR erreicht. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch die Ausweitung des Wertpapierpensionsgeschäfts im Umfang von 5,3 Mrd. EUR aufgrund von Tri-Party-Repogeschäften mit multinationalen Finanzdienstleistern (u.a. auch Central Counterparties wie FICC und LCH) getrieben. Gegenläufig entwickelten sich die Bestände aufgrund von Fälligkeiten bei Tages- und Termingeldern mit -0,5 Mrd. EUR bzw. aus Hypothekendarlehen mit -0,7 Mrd. EUR sowie bei weiteren Krediten in Summe mit -2,4 Mrd. EUR rückläufig.

Der Anstieg des Bilanzpostens **Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte** um 9,8 Mrd. EUR auf 79,9 Mrd. EUR war maßgeblich durch die Ausweitung der Handelsaktiva bestimmt. Der seit Beginn des Berichtszeitraums beobachtbare Rückgang der Zinsen schlug sich in der Bewertung von Derivaten des Handelsbestands nieder, insgesamt erhöhten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um 8,6 Mrd. EUR. Bestandserhöhend wirkten darüber hinaus der Anstieg der Geldhandelsgeschäfte um 0,9 Mrd. EUR und der Schuldscheine des Handelsbestands um 0,7 Mrd. EUR. Dem Rückgang bei Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von -0,6 Mrd. EUR stand in annähernd gleicher Höhe ein Anstieg bei kurzlaufenden Geldmarktpapieren, sogenannten Commercial Papers und Certificate of Deposits, gegenüber.

Als Folge des weiter fortgesetzten Risikoabbaus entwickelte sich der Bestand an **Finanzanlagen und Anteilen an at Equity bewerteten Unternehmen** um -11,6 Mrd. EUR auf 29,4 Mrd. EUR rückläufig. Sowohl durch den Verkauf des Garantieportfolios als auch aufgrund von Fälligkeiten, die das Neugeschäft überstiegen, reduzierte sich der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibungen um -17,8 Mrd. EUR. Ursächlich hierfür war u. a. die Fälligkeit einer Anleihe der GPBW GmbH & Co. KG (Garantiegesellschaft des Landes Baden-Württemberg) in Höhe von -12,7 Mrd. EUR, die im Zusammenhang mit der Garantiestruktur des Risikoschirms erworben wurde. Zum Zwecke der Risikoabschirmung für die an die Zweckgesellschaft Sealink vergebenen Kredite wurde eine neue emittierte Anleihe in Höhe von 5,5 Mrd. EUR von der GPBW GmbH & Co. KG erworben.

Der Bestand an at Equity bewerteten Unternehmen bewegte sich aufgrund kompensatorischer Effekte aus Abgängen und Zugängen infolge der Veränderung des Konsolidierungskreises auf Vorjahresniveau.

Die Veränderung des Postens zur Veräußerung bestimmte langfristige Vermögenswerte um -0,6 Mrd. EUR resultierte im Wesentlichen aus dem abgeschlossenen Verkauf einer

Tochtergesellschaft. Der gegenläufige Posten auf der Passivseite reduzierte sich um -0,9 Mrd. EUR zurück.

(iii) Refinanzierung

Im Vergleich zum Stichtagsbestand per 31. Dezember 2013 sank der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um -5,7 Mrd. EUR auf 52,3 Mrd. EUR. Wesentlich zu der Entwicklung trugen rückläufige Geschäftsvolumina aus Wertpapierpensionsgeschäften in Höhe von -2,4 Mrd. EUR bei. Da die Fälligkeiten das Neugeschäft überstiegen, entwickelten sich auch die Bestände an Schuldverschreibungen mit -1,9 Mrd. EUR und das Volumen an Namenspfandbriefen mit weiteren -0,5 Mrd. EUR rückläufig.

Der Bestand an **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** lag mit 69,9 Mrd. EUR um -12,2 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert. Im Wesentlichen war diese Entwicklung auf einen Rückgang der Tages- und Termingelder in Höhe von -9,2 Mrd. EUR zurückzuführen. Ein wesentlicher Teil des Rückgangs entfiel dabei auf die Verminderung der von der GPBW GmbH & Co. KG (Garantiegesellschaft des Landes Baden-Württemberg) gestellten Barsicherheit um -7,2 Mrd. EUR. Hintergrund ist das durch den vollständigen Verkauf des Garantieportfolios nicht mehr benötigte Garantievolumen. Es verbleibt weiterhin ein Termingeldbestand in Höhe von 5,5 Mrd. EUR zur Sicherung der an die Zweckgesellschaft Sealink vergebenen Kredite. Der Rückgang bei Schuldscheindarlehen um -2,0 Mrd. EUR und aus fälligen bzw. teilgetilgten Namenspfandbriefen wirkten mit -1,2 Mrd. EUR bestandsmindernd. Der Umfang des kundengetriebenen Wertpapierpensionsgeschäfts war zum Jahresende rückläufig, der Bestand ging hier um -1,0 Mrd. EUR zurück.

Aufgrund der verhaltenen Kreditnachfrage wurden fällige Emissionen nur in sehr geringem Umfang ersetzt. Infolge reduzierte sich der Bestand an **Verbrieften Verbindlichkeiten** auch durch Sonder- bzw. Teiltilgungen im Jahresverlauf um -6,5 Mrd. EUR auf 44,2 Mrd. EUR. Der Rückgang entfiel dabei vor allem mit -3,1 Mrd. EUR auf fällige oder teilgetilgte Pfandbriefe bzw. mit -3,5 Mrd. EUR auf Schuldverschreibungen.

Parallel zur Entwicklung der Aktivseite stiegen die **Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten** um 17,6 Mrd. EUR auf 75,2 Mrd. EUR an. Maßgeblichen Anteil an der Steigerung der Handelsbestände hatte das seit Beginn des Berichtszeitraums gesunkene Zinsniveau, das zu einer Erhöhung der Marktwerte von Derivaten des Handelsbestands um rund 10,4 Mrd. EUR führte. Darüber hinaus erhöhte sich zum Jahresende der Bestand an unter den Sonstigen Handelspassiva ausgewiesenen Geldmarktgeschäften um rund 7,8 Mrd. EUR auf 36,3 Mrd. EUR.

Im Berichtsjahr war ein Rückgang des **Nachrangkapitals** in Höhe von -0,9 Mrd. EUR auf 6,2 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dieser resultierte im Wesentlichen aus der Rückführung Stiller Einlagen an die Träger im April 2014 mit nominal -1,0 Mrd. EUR sowie aus dem Wegfall der Zinsverbindlichkeiten aus Nachholung mit rund -0,2 Mrd. EUR. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten und Neuemissionen erhöhte sich der Bestand an nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum um rund 0,5 Mrd. EUR. Dagegen ging der Bestand an Genussrechtskapital zurück.

(iv) Eigenkapital

Zum Jahresende 2014 verfügte der LBBW-Konzern über ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 13,2 Mrd. EUR, das sich insbesondere aufgrund versicherungsmathematischer Verluste leicht unter dem Vorjahreswert bewegte. Maßgeblich hierfür war der zum Jahresende von 3,50 % auf 2,15 % reduzierte Diskontierungszinssatz für Pensionsrückstellungen.

Die regulatorischen Eigenmittelanforderungen sowie die Berechnung der Kapitalquoten erfolgen seit 2014 nach den Vorschriften der CRR. Die Kapitalquoten des LBBW-Konzerns zum

Abschlussstichtag lagen mit einer harten Kernkapitalquote von 13,6 % (Core Equity Tier 1; Vorjahr:12,6 % interne Berechnung) und einer Gesamtkapitalquote von 18,9 % (Vorjahr:18,7 % interne Berechnung) beträchtlich oberhalb der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen der CRR bei vollständiger Umsetzung der Übergangsregelungen (»fully loaded«). Zur Verbesserung der Quoten hat u.a. der nochmalige Abbau von risikogewichteter Aktiva (v.a. in den Portfolios der Nicht-Kernbank) beigetragen. Die risikogewichteten Aktiva erhöhten sich zwar durch die Einführung der CRR gemäß interner Berechnung initial auf 89,8 Mrd. EUR, allerdings reduzierten sich diese im Berichtszeitraum u.a. durch den Abbau von Nicht-Kernbankgeschäft um 7,6 Mrd. EUR auf 82,2 Mrd. EUR. Mit Blick auf die im Vorjahr getroffenen Prognosen konnten dabei die drei vorgenannten Leistungsindikatoren übertroffen werden.

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) des LBBW-Konzerns von 4,1 % (»fully loaded«) zum Jahresende 2014 lag ebenfalls deutlich über der von der Aufsicht vorgesehenen Mindestmarke von 3,0 %.

(v) Finanzlage

Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Dabei stehen der LBBW neben den klassischen Refinanzierungsmöglichkeiten, die sich aus dem Geld- und Kapitalmarkt ergeben, weitere Refinanzierungsmöglichkeiten, wie sie von den Zentralbanken angeboten werden, zur Verfügung. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen.

Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist nur auf Institutsebene zu ermitteln und lag zum 31. Dezember 2014 bei 1,34 (Vorjahr: 1,47).

(b) Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2014

Der solide Ergebnistrend des LBBW-Konzerns setzte sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2014 fort. Trotz einem leicht gesunkenen Ergebnis in den Kerngeschäftsfeldern übertrifft das **Konzernergebnis vor Steuern** mit 477 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2014 das Vorjahresniveau um 4 Mio. EUR (Vorjahr: 473 Mio. EUR). Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft konnte dabei dank der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten der LBBW gegenüber dem Vorjahr beträchtlich reduziert werden. Außerordentlich positiv entwickelte sich das im Wesentlichen durch Beteiligungstransaktionen beeinflusste Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis in Höhe von 263 Mio. EUR und zeigte eine Steigerung von 247 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr. Belastend hingegen wirkten ein kräftig zurückgegangenes Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie erhöhte Verwaltungsaufwendungen, u.a. aufgrund extrem hoher und gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegener Belastungen zur Erfüllung von regulatorischen Anforderungen.

Gegenüber dem **Plan** wurde im Geschäftsjahr 2014 das Konzernergebnis vor Steuern geringfügig übertroffen. Innerhalb der Detailplanung der Ergebnispositionen hielten sich positive wie negative Abweichungen nahezu die Waage. Positiv beeinflusst wurde die Jahresergebnisentwicklung durch die nicht in dieser Höhe geplanten Ergebniseffekte aus dem vollständigen Abbau der restlichen Bestände des Garantieportfolios sowie aus Verkäufen von Beteiligungen und der Auflösung von Rückstellun-gen. Beträchtlich besser als geplant entwickelte sich die Risikovorsorge im Kreditgeschäft, der nied-rige Bedarf an Zuführungen spiegelte dabei die gute Qualität des Kreditportfolios wider. Unterhalb der eigenen Erwartungen blieb das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten, vornehmlich aufgrund der allgemeinen Kundenzurückhaltung sowie durch Marktbewertungen, die insbesondere das Bankbuch belasteten. Die Verwaltungsaufwendungen lagen u.a. verursacht durch unerwartet hohe Belastungen aus regulatorischen Anforderungen leicht über dem Planwert. Aufgrund

dieser Entwicklungen lag die **Cost-Income-Ratio (CIR)** zum Jahresende mit 77,9 % (Vorjahr: 63,4 %) ebenfalls merklich über Plan.

Das **Ergebnis vor Steuern** der drei **operativen Marktsegmente** Corporates, Financial Markets und Retail/Sparkassen beläuft sich für das Gesamtjahr 2014 auf 1.067 Mio. EUR (Vorjahr: 1.170 Mio. EUR). Dem gegenüber stand ein zwar verbessertes, jedoch weiterhin negatives Ergebnis im Segment Credit Investment. Dieses war auch im Geschäftsjahr 2014 insbesondere durch die Gebühr für die Garantie des Landes Baden-Württemberg belastet, welche sich jedoch in 2015 weiter verringern wird.

Das **Zinsergebnis** stieg gegenüber dem Vorjahr trotz des insgesamt rückläufigen Geschäftsvolumens um 105 Mio. EUR auf 1.878 Mio. EUR. Im Zusammenhang mit dem anhaltend niedrigen Zinsniveau auf dem Geld- und Kapitalmarkt reduzierten sich die Zinsaufwendungen stärker als die Zinserträge. Der Rückgang der Zinserträge resultierte neben dem nochmals verringerten Zinsniveau im Wesentlichen aus den sich rückläufig entwickelnden Volumina an Forderungen sowie dem weiteren Abbau von Nicht-Kernbankgeschäft. Die Zinsaufwendungen reduzierten sich ebenfalls vor allem wegen der zinsniveau- und liquiditätsbedingt verbesserten Refinanzierungsmöglichkeiten, darüber hinaus aufgrund der weiterhin stabilen bzw. verbesserten Ratings der LBBW. Zudem entwickelte sich das Nettozinsergebnis aus Handels- und Sicherungsderivaten positiv. Maßgeblich hierfür war insbesondere das reduzierte Derivatevolumen.

Der Aufwand für die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** war im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erheblich um 210 Mio. EUR auf -104 Mio. EUR gesunken. Dies war im Wesentlichen auf deutlich geringere Direktabschreibungen sowie gegenüber der Vorjahresvergleichsperiode reduzierte Nettozuführungen zu Einzelwertberichtigungen zurückzuführen. Der Vorsorgebedarf lag damit insgesamt beträchtlich unter den Planwerten sowie unter dem langjährigen Durchschnitt und spiegelte damit die hohe Kreditportfolioqualität und den Risikoabbau der LBBW wider.

Das **Provisionsergebnis** verringerte sich im Berichtsjahr moderat um -27 Mio. EUR auf 518 Mio. EUR (Vorjahr: 545 Mio. EUR). Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Leichten Verbesserungen beim Provisionsergebnis aus der Vermögensverwaltung sowie aus dem Wertpapier- und Depotgeschäft standen auf der anderen Seite ein niedrigeres Provisionsergebnis im Zahlungsverkehr sowie infolge der verhaltenen Kreditnachfrage ein spürbar niedrigeres Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften gegenüber.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich um -489 Mio. EUR auf -120 Mio. EUR. Das negative Jahresergebnis resultierte u.a. aus einem beträchtlich zurückgegangenen Ergebnisbeitrag durch Spreadeinengungen bei Kreditderivaten. Ebenfalls schwächer als geplant entwickelte sich das Ergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, jedoch nicht in die IFRS Bilanzierung von Sicherungsgeschäften einbezogen werden können. Zudem belastend wirkte ein rückläufiges kundenorientiertes Kapitalmarktgeschäft. Ursächlich hierfür war insbesondere eine niedrigere Nachfrage nach Absicherungsprodukten. Zu berücksichtigen ist, dass das äußerst hohe Vorjahresergebnis hierbei u.a. durch einen lebhaften Handel mit Zinsprodukten gekennzeichnet war. Darüber hinaus wurde der Ergebnisausweis durch Aufwendungen beeinflusst, denen aufgrund der IFRS Ausweismethodik Erträge insbesondere im Zinsergebnis gegenüberstanden. Die Marktbewertung der eigenen Verbindlichkeiten führte aufgrund der verbesserten Bonität der LBBW zu einem Aufwand in Höhe von -15 Mio. EUR, dieser war jedoch gegenüber dem Vorjahr (-82 Mio. EUR) rückläufig.

Das **Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr kräftig um 247 Mio. EUR auf 263 Mio. EUR. Das Ergebnis aus **Wertpapieren** war mit 62 Mio. EUR abermals deutlich beeinflusst durch den weiteren Volumen- und Risikoabbau in den nicht mehr zum Kerngeschäftsfeld gehörenden Portfolios (Kreditersatzgeschäft). Im Geschäftsjahr 2014 verkaufte die LBBW sämtliche Restbestände des Garantieportfolios sowie weite Teile des nicht garantierten Teils ihres

Kreditersatzgeschäfts mit einem Gesamtvolumen von 9 Mrd. EUR. Erneute Ergebnisbelastungen, wie an dieser Stelle im Vorjahr berichtet, blieben aus. Der verbliebene Restbestand in Höhe von 2,4 Mrd. EUR (ursprünglich hatte das Portfolio ein Volumen von rund 95 Mrd. EUR) wird weiter abgebaut werden. Im Geschäftsjahr wurde aus der Bewertung und Veräußerung von **Beteiligungen** ein Ergebnis in Höhe von 84 Mio. EUR (Vorjahr: 18 Mio. EUR) erzielt. Beteiligungsveräußerungen beeinflussten hierbei das Ergebnis in Höhe von 97 Mio. EUR (Vorjahr: 37 Mio. EUR) positiv. Aus Bewertungssachverhalten ergab sich saldiert eine Belastung von -13 Mio. EUR

(Vorjahr: -18 Mio. EUR). Das Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode erhöhte sich um 111 Mio. EUR auf 117 Mio. EUR (Vorjahr: 6 Mio. EUR). Der deutliche Anstieg resultierte unter anderem aus höheren Ergebnisbeiträgen einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft und war insbesondere auf den auf die LBBW entfallenden Gewinnanteil aus einem Beteiligungsverkauf zurückzuführen.

Das **Sonstige betriebliche Ergebnis** sowie das **Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien** bewegte sich mit einem Jahresergebnis in Höhe von 101 Mio. EUR leicht unter Vorjahresniveau (Vorjahr: 113 Mio. EUR). Die Entwicklung war durch eine Vielzahl an Einzeleffekten geprägt. Im Immobilienbereich konnte im Berichtsjahr nicht mehr an das über die Maßen erfolgreiche Vorjahr angeknüpft werden. Durch erfolgreich abgeschlossene Projektentwicklungen konnten Ergebnisbeiträge in Höhe von 29 Mio. EUR (Vorjahr: 99 Mio. EUR) realisiert werden. Wertminderungen bei Immobilien in Höhe von -1 Mio. EUR (Vorjahr: -18 Mio. EUR) waren hingegen rückläufig. Aus der Fair-Value-Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ergaben sich aus der Aktualisierung der Immobilienbewertungen hingegen Wertanpassungen in Höhe von -37 Mio. EUR (Vorjahr: 1 Mio. EUR). Deutlich entlastet wurde das Sonstige betriebliche Ergebnis jedoch durch möglich gewordene Nettoauflösungen von Rückstellungen im Zusammenhang mit Rechts- und Prozessrisiken in Höhe von 34 Mio. EUR. Die zum Jahresende 2013 noch nicht vollzogene Veräußerung einer Tochtergesellschaft belastete das Vorjahresergebnis hingegen mit -30 Mio. EUR. Die Transaktion wurde im September des vergangenen Jahres abgeschlossen. Hieraus ergab sich nochmals eine Ergebnisbelastung in Höhe von -20 Mio. EUR.

Die **Verwaltungsaufwendungen** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von -1.774 Mio. EUR um -79 Mio. EUR auf insgesamt -1.853 Mio. EUR. Bedingt durch das im Jahr 2013 gestartete Outsourcing von Aktivitäten im IT-Umfeld ergaben sich auch in 2014 weitere strukturelle Verschiebungen. Innerhalb der Verwaltungsaufwendungen verminderten sich die Personalaufwendungen geringfügig um 3 Mio. EUR. Bei den anderen Verwaltungsaufwendungen gab es punktuell Entlastungen, jedoch führten insbesondere erhöhte Belastungen für die Bewältigung von regulatorischen Anforderungen, gestiegene Beiträge für die Bankenabgabe sowie erhöhte EDV-Aufwendungen insgesamt zu einem Anstieg von -87 Mio. EUR. Wesentlich für die Steigerung war der im vergange-nen Jahr gestartete Umbau der IT-Architektur, um den wachsenden Anforderungen an die Banksteu-erung Rechnung zu tragen. Ebenfalls aufwandserhöhend wirkte zudem die Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften. Leicht entlastet wurden dagegen die Verwaltungsaufwendungen bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten.

Aufgrund des im Jahresverlauf 2014 vollständig abverkauften Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** weiter um 109 Mio. EUR auf -191 Mio. EUR. Die LBBW finanziert weiterhin die innerhalb des Konzerns nicht konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft Sealink. Für bestimmte Kredite an diese Zweckgesellschaft existiert nach wie vor eine Garantie des Landes Baden-Württemberg, hierfür fallen weiterhin Provisionsaufwendungen an.

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus, der geringen Marktvolatilität und der allgemeinen Kundenzurückhaltung wurde der dem Segment Financial Markets zugeordnete **Goodwill** mit -16 Mio. EUR vollständig abgeschrieben.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fielen Aufwendungen und Erträge aus **Restrukturierungsmaßnahmen** in Höhe von netto 1 Mio. EUR an. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich dadurch ein Rückgang in der Ergebnisposition in Höhe von -47 Mio. EUR. Maßgeblich für die Veränderung war insbesondere ein positiver Effekt aus der Nettoauflösung von nicht mehr benötigten Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 48 Mio. EUR im Vorjahr.

Auf Basis der vorgenannten Entwicklungen übertraf das **Konzernergebnis vor Steuern** mit 477 Mio. EUR das Vorjahr geringfügig um 4 Mio. EUR (Vorjahr: 473 Mio. EUR).

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** in Höhe von -43 Mio. EUR gegenüber -134 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern stiegen im Geschäftsjahr 2014 um 26 Mio. EUR auf -76 Mio. EUR an; maßgeblich hierfür war insbesondere die Entwicklung bei der LBBW (Bank). Frühere Jahre betreffende Ertragsteuern verbesserten sich insbesondere aufgrund mehrerer Sondereffekte auf 31 Mio. EUR. Beispielhaft zu nennen ist in diesem Zusammenhang u.a. die Anerkennung von steuerlichen Teilwertabschreibungen bei Leasinggesellschaften im Falle von dauerhaften Wertminderungen, welche nun ergebniswirksam angesetzt werden dürfen. Daneben fielen latente Steuern in Höhe von 1 Mio. EUR an, die Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um 27 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Umkehrung temporärer Effekte zurückzuführen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** stieg signifikant um 95 Mio. EUR auf 434 Mio. EUR (Vorjahr: 339 Mio. EUR) an.

VI. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2015

(a) Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns

(i) Konzernbilanzsumme angestiegen.

Das **Geschäftsvolumen** lag zum Stichtag 30. Juni 2015 mit 304,4 Mrd. EUR um 9,1 Mrd. EUR über dem Wert zum 31. Dezember 2014. Einem Rückgang der unwiderruflichen Kreditzusagen um -3,2 Mrd. EUR stand dabei ein Anstieg der Bilanzsumme gegenüber.

Maßgeblich für die Ausweitung der Bilanzsumme waren vor allem höhere Volumina an liquiden Mitteln bei ausländischen Zentralnotenbanken sowie die Erhöhung des Bestands an Finanzanlagen vor dem Hintergrund zukünftiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Die **Bilanzsumme** des LBBW-Konzerns stieg im ersten Halbjahr 2015 um 12,3 Mrd. EUR auf 278,6 Mrd. EUR an.

(ii) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** wuchs um 8,2 Mrd. EUR auf 10,1 Mrd. EUR. Ausschlaggebend hierfür waren höhere, bei ausländischen Zentralnotenbanken gehaltene liquide Mittel zum Stichtag.

Mit einem Bestand von 40,1 Mrd. EUR hatten sich die **Forderungen an Kreditinstitute** um 1,7 Mrd. EUR ausgeweitet. Wesentliche Ursache waren die insgesamt um 4,9 Mrd. EUR höheren Geschäftsvolumina aus Wertpapierpensionsgeschäften vor allem mit Central Counterparties und großen, international agierenden Banken sowie ein leichter Anstieg der Kontokorrentforderungen um 0,5 Mrd. EUR. Gegenläufig entwickelte sich der Bestand an Forderungen gegenüber Kunden mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund, die unter den Kommunalkrediten subsumiert werden. Aufgrund von Teiltilgungen wie auch Fälligkeiten reduzierte sich innerhalb des Postens insbesondere der Bestand an Schuldscheinen um -3,0 Mrd. EUR.

Demgegenüber war der Bestand der **Forderungen an Kunden** leicht um -0,3 Mrd. EUR zurückgegangen und belief sich zum aktuellen Stichtag auf 112,9 Mrd. EUR. Während sich die Kommunalkredite um -2,8 Mrd. EUR und die weiteren Forderungen um -1,1 Mrd. EUR reduzierten, erhöhten sich im Gegenzug das Geschäftsvolumen mit

Wertpapierpensionsgeschäften um 1,9 Mrd. EUR, der Finance-Lease-Bestand um 0,8 Mrd. EUR sowie die Tages- und Termingelder um weitere 0,7 Mrd. EUR.

Die **erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte** verringerten sich im ersten Halbjahr 2015 kaum merklich um -0,2 Mrd. EUR auf 79,7 Mrd. EUR. Neben dem Rückgang der Marktwerte von Derivaten um -4,2 Mrd. EUR waren auch Reduzierungen bei Anleihen/Schuldverschreibungen sowie Fälligkeiten von Schuldscheinen bei Öffentlichen Haushalten in Höhe von insgesamt -1,6 Mrd. EUR zu verzeichnen. Gegenläufig entwickelten sich die Bestände von Geldmarktpapieren und sonstigen Geldmarktgeschäften in Höhe von insgesamt 5,8 Mrd. EUR.

Die **Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen** verzeichneten einen Zuwachs von 2,8 Mrd. EUR auf 32,1 Mrd. EUR. Um den steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus der Liquidity Coverage Ratio (LCR) entsprechen zu können, erfolgte unter anderem der gezielte Aufbau eines Bestands hochliquider Wertpapiere im Treasury. Erworben wurden vornehmlich Staatsanleihen insbesondere europäischer Adressen.

(iii) Refinanzierung

Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 stieg der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** im ersten Halbjahr 2015 um 2,5 Mrd. EUR auf 54,8 Mrd. EUR an. Dies resultierte vor allem aus höheren Volumina bei Wertpapierpensionsgeschäften (3,8 Mrd. EUR), die hauptsächlich aus Tri-Party-Repogeschäften mit Central Counterparties stammten. Demgegenüber waren insbesondere die Bestände bei begebenen Schuldverschreibungen rückläufig. Rückgänge bei Schuldscheindarlehen in Höhe von -1,9 Mrd. EUR bzw. bei Pfandbriefen um -0,6 Mrd. EUR waren im Wesentlichen auf Teiltilgungen und Fälligkeiten zurückzuführen und konnten wegen des verhaltenen Neugeschäfts nicht kompensiert werden.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** erhöhten sich gegenüber dem Jahresende 2014 um 4,6 Mrd. EUR auf 74,5 Mrd. EUR. Der Grund für den Anstieg war vor allem auf die Ausweitung von Wertpapierpensionsgeschäften mit Central Counterparties und anderen Finanzdienstleistern um insgesamt 6,8 Mrd. EUR zurückzuführen. Im Berichtszeitraum nahm der Bestand an Namenspfandbriefen (-0,4 Mrd. EUR) und Schuldscheindarlehen (-0,7 Mrd. EUR) ab.

Gegenüber dem 31. Dezember 2014 verringerten sich die **verbrieften Verbindlichkeiten** um -2,5 Mrd. EUR auf 41,7 Mrd. EUR. Bei den sonstigen Schuldverschreibungen überstiegen die Tilgungen und Fälligkeiten das verhaltene Neugeschäft deutlich, so dass der Bestand in den ersten sechs Monaten des Jahres um insgesamt -3,2 Mrd. EUR abschmolz. Der starke Rückgang bei den öffentlichen Pfandbriefen um -2,5 Mrd. EUR war hauptsächlich auf Fälligkeiten zurückzuführen. Die hohe Nachfrage nach risikoarmen, gedeckten Wertpapieren schuf ein gutes Marktumfeld zur Emission von Hypothekenpfandbriefen, welches die LBBW zur Begebung großvolumiger Pfandbriefemissionen zu Beginn des Jahres nutzte. Trotz Fälligkeiten in Höhe von rund -3,0 Mrd. EUR lag der Bestand an Hypothekenpfandbriefen zum Stichtag 30. Juni 2015 um 1,6 Mrd. EUR über dem Jahresendwert von 2014. Gleichzeitig war auch eine Erhöhung des Bestandes an Geldmarktgeschäften um 1,7 Mrd. EUR zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um kurzlaufende Commercial Paper.

Die **erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen** erhöhten sich um 7,8 Mrd. EUR auf 83,0 Mrd. EUR vor allem aufgrund der Ausweitung der Handelspassiva. Ursächlich hierfür war die gesteigerte Emissionstätigkeit von kurzlaufenden Wertpapieren, die zu einem Zuwachs in Höhe von 3,3 Mrd. EUR führte. Des Weiteren stiegen auch die sonstigen Geldmarktgeschäfte um 9,6 Mrd. EUR, was vor allem durch die hohe Nachfrage nach Money-Market-Geschäften beeinflusst war. Demgegenüber entwickelten sich vor allem aufgrund der Zinsentwicklung die Marktwerte von Handelsderivaten rückläufig (-4,3 Mrd. EUR).

(iv) Finanzlage

Die **Finanzlage** des Konzerns war im gesamten Berichtshalbjahr 2015 aufgrund der guten Liquiditätssituation geordnet. Die vom Markt angebotenen Passivmittel überstiegen den Refinanzierungsbedarf der LBBW weiterhin deutlich. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist nur auf Institutsebene zu ermitteln und lag per 30. Juni 2015 bei 1,42 (Vorjahr: 1,34).

(b) Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns

Auch im laufenden Jahr 2015 bewegte sich der LBBW-Konzern in einem für Banken schwierigen Marktumfeld, das weiterhin durch hohe Wettbewerbsintensität, ein historisch niedriges Zinsniveau sowie anhaltende Regulierungskomplexität geprägt war. Im Rahmen der Geschäftsaktivitäten hat sich der LBBW-Konzern nach dem in 2014 abgeschlossenen Risikoabbau intensiv darauf fokussiert, selektiv und risikobewusst zu wachsen, beispielsweise durch die begonnene Übernahme der Depotbankaktivitäten der Nord/LB. Dem konsequenten Risikobewusstsein des LBBW-Konzerns entsprechend wurden die Möglichkeiten zum Abschluss von Kreditneugeschäft genutzt. Insgesamt zeigten die zentralen finanziellen Leistungsindikatoren des LBBW-Konzerns im ersten Halbjahr eine zufriedenstellende Entwicklung.

Das **Zinsergebnis** lag in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres mit 819 Mio. EUR um 135 Mio. EUR deutlich unter dem im ersten Halbjahr 2014 erzielten Ergebnis. Maßgeblich für den Rückgang des Zinsüberschusses waren u. a. das anhaltend niedrige Zinsniveau, eine weiterhin spürbare Kundenzurückhaltung und die hohe Wettbewerbsintensität unter den Banken. Unverändert hält der LBBW-Konzern an einer Fokussierung auf risikoarmes Neugeschäft fest. Ebenso belastend wirkte sich die Entwicklung der EUR-Zinskurve im Halbjahresmittel auf den Zinsüberschuss aus Handelsbüchern und der Eigenkapitalanlage aus. Darüber hinaus fielen in erheblichem Umfang rechnungslegungsspezifische Effekte an, bspw. im Zusammenhang mit der Abbildung von Sicherungsbeziehungen, die das Ergebnis belasteten. Positiv hervorzuheben ist die Entwicklung im Kernmarkt, insbesondere im Mittelstandsgeschäft.

Die Nettozuführung zur **Risikovorsorge** im Kreditgeschäft sank im ersten Halbjahr 2015 gegenüber der Vorjahresperiode weiter kräftig um 33 Mio. EUR auf -12 Mio. EUR. Ursächlich hierfür waren vor allem deutlich reduzierte Nettozuführungen zu Einzelwertberichtigungen sowie deutlich geringere Rückstellungen im Kreditgeschäft. Der weiterhin beträchtlich unter dem Planwert und dem langjährigen Durchschnitt liegende Vorsorgebedarf war begünstigt durch die stabile wirtschaftliche Situation in den Kernmärkten des LBBW-Konzerns und bestätigt die hohe Qualität des Kreditportfolios.

Das **Provisionsergebnis** bewegte sich mit 255 Mio. EUR im ersten Halbjahr 2015 geringfügig über dem Niveau des Vorjahres. Leichte Verbesserungen waren in den Bereichen Vermögensverwaltung sowie Wertpapier- und Depotgeschäft zu verzeichnen, während insbesondere niedrigere Provisionsergebnisse aus dem Vermittlungsgeschäft die positive Entwicklung beeinträchtigten.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr beträchtlich um 75 Mio. EUR auf 97 Mio. EUR. Die positive Entwicklung lässt sich insbesondere auf ein verbessertes kundenorientiertes Kapitalmarktgeschäft zurückführen. Daneben waren aufgrund der Zins- und Credit-Spread-Entwicklungen geringere Bewertungsabschläge für Kontrahentenrisiken (im Wesentlichen Credit Valuation Adjustments) für eine weitere Ergebnisverbesserung verantwortlich. Derivative Finanzinstrumente, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, jedoch nicht in die IFRS Bilanzierung von Sicherungsgeschäften einbezogen werden können, belasteten das Handelsergebnis und das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option erneut, wenngleich die Belastung wesentlich geringer ausfiel als im Vorjahr. Demgegenüber standen rückläufige Ergebnisbeiträge aus der Bewertung von nicht ausplatzierten Kreditsyndizierungen sowie ein gegenüber dem Vorjahr kräftig rückläufiges Bewertungsergebnis aus Kreditderivaten.

Das Ergebnis aus **Finanzanlagen und at Equity bewerteten Unternehmen** stieg gegenüber der Vergleichsperiode ebenfalls beträchtlich um 46 Mio. EUR auf 78 Mio. EUR an. Das Ergebnis aus Wertpapieren konnte dabei nicht an das Vorjahresergebnis anknüpfen. Im Vorjahr ergaben sich an dieser Stelle noch höhere Veräußerungsergebnisse aus dem Volumens- und Risikoabbau in den nicht mehr zum Kerngeschäft gehörenden Portfolios. Gut zur Hälfte wurde das Ergebnis, das deutlich über dem Wert der Vorjahresperiode lag, aus Veräußerung von Beteiligungen und At Equity bewerteten Unternehmen getragen. Zudem erhöhte sich das Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen kräftig; der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultierte u. a. aus höheren Ergebnisbeiträgen einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft und war insbesondere auf den auf die LBBW entfallenden Gewinnanteil aus einem Beteiligungsverkauf zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat sich das **sonstige betriebliche Ergebnis** sowie das **Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien** um -12 Mio. EUR auf 58 Mio. EUR reduziert. Die Ergebnisentwicklung war von einer Vielzahl an Einzeleffekten geprägt. Ergebnisbeiträge aus erfolgreich abgeschlossenen Projektentwicklungen fielen gegenüber dem Vorjahr geringer aus, waren jedoch weiterhin positiv. Während die Mieterträge aus Immobilien insgesamt anstiegen, wirkte die Fair-Value-Bewertung von einzelnen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien dabei belastend.

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen gegenüber der Vorjahresperiode moderat um -59 Mio. EUR auf -960 Mio. EUR. Der Personalaufwand erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund von Tarifeffekten und Zuführungen zur Altersvorsorge um -9 Mio. EUR. Die Beiträge aus den zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Regelungen zur Europäischen Bankenabgabe sowie die im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Beiträge aus der Neuordnung des Einlagensicherungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe wurden im ersten Halbjahr vollständig aufwandswirksam erfasst und führten insgesamt zu einem Anstieg der anderen Verwaltungsaufwendungen um -43 Mio. EUR. Auch die Abschreibungen auf Sachanlagen fielen um -6 Mio. EUR höher als im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres aus.

Aufgrund des im Jahresverlauf 2014 vollständig abverkauften Garantieportfolios reduzierte sich die an das Land Baden-Württemberg zu zahlende **Garantieprovision** signifikant um 55 Mio. EUR auf -64 Mio. EUR. Die LBBW finanziert weiterhin die innerhalb des Konzerns nicht konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft Sealink. Für bestimmte Kredite an diese Zweckgesellschaft existiert nach wie vor eine Garantie des Landes Baden-Württemberg, weshalb auch nach dem Verkauf des Garantieportfolios weiterhin Provisionszahlungen anfallen.

Im ersten Halbjahr 2015 ergaben sich keine Wertminderungen des **Goodwill.** In der Vergleichsperiode des Vorjahres wurde dagegen der dem Segment Financial Markets zugeordnete **Goodwill** vollständig abgeschrieben.

In Summe errechnete sich für den LBBW-Konzern in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres ein **Konzernergebnis vor Steuern** in Höhe von 271 Mio. EUR, welches damit das Ergebnis des Vorjahres in Höhe von 251 Mio. EUR moderat übertraf. Der **Ertragsteueraufwand** verminderte sich leicht um 8 Mio. EUR auf -90 Mio. EUR. Das **Konzernergebnis nach Steuern** belief sich zum Halbjahr 2015 auf 182 Mio. EUR nach 153 Mio. EUR im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

VII. Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

Gewinn- und Verlustrechnung, dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2014 entnommen

	1.1. - 31.12.2014 Mio. EUR	1.1. - 31.12.2013[3] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Zinsergebnis	1 878	1 773	105	5,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 104	- 314	210	-66,9
Provisionsergebnis	518	545	- 27	-5,0
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten[1]	- 120	369	- 489	-
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	263	16	247	>100
Sonstiges betriebliches Ergebnis[2]	101	113	- 12	-10,6
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	**2 536**	**2 502**	**34**	**1,4**
Verwaltungsaufwendungen	- 1 853	- 1 774	- 79	4,5
Operatives Ergebnis	**683**	**728**	**- 45**	**-6,2**
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 191	- 300	109	-36,3
Wertminderung Goodwill	- 16	- 3	- 13	>100
Restrukturierungsergebnis	1	48	- 47	-97,9
Konzernergebnis vor Steuern	**477**	**473**	**4**	**0,8**
Ertragsteuern	- 43	- 134	91	-67,9
Konzernergebnis	**434**	**339**	**95**	**28,0**

Aus rechnerischen Gründen können in dieser Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

1) Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i.e.S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.
2) Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.
3) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

Bilanzzahlen (in Mio. EUR)	31.12.2014	31.12.2013[1]
Konzern-Bilanzsumme	266 230	274 646
Risikogewichtete Aktiva	82 182	79 351
Eigenkapital	13 208	13 399
Kennzahlen gemäß CRR / CRD IV (mit Übergangsvorschriften)[2]		
Harte Kernkapitalquote (in %)	14,6	15,7
Gesamtkapitalquote (in %)	19,9	22,5
Kernkapital (in Mio. EUR)	12 972	14 711
Eigenmittel (in Mio. EUR)	16 315	17 853

1) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

Gewinn- und Verlustrechnung, dem im Rahmen der prüferischen Durchsicht bescheinigten Halbjahresfinanzbericht 2015 entnommen, nicht geprüft

	01.01. - 30.06.2015 Mio. EUR	01.01. - 30.06.2014[3] Mio. EUR	Veränderung Mio. EUR	Veränderung in %
Zinsergebnis	819	954	- 135	-14,2
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 12	- 45	33	-72,7
Provisionsergebnis	255	254	1	0,4
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten[1]	97	23	75	>100
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	78	32	46	>100
Sonstiges betriebliches Ergebnis[2]	58	71	- 12	-17,6
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	**1 295**	**1 288**	**7**	**0,5**
Verwaltungsaufwendungen	- 960	- 902	- 59	6,5
Operatives Ergebnis	**335**	**387**	**- 52**	**-13,4**
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 64	- 119	55	-46,5
Wertminderung Goodwill	0	- 16	16	-100,0
Konzernergebnis vor Steuern	**271**	**251**	**20**	**8,1**
Ertragsteuern	- 90	- 98	8	-8,6
Konzernergebnis	**182**	**153**	**29**	**18,9**

Aus rechnerischen Gründen können in dieser Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

1) Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i.e.S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.
2) Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

3) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

Bilanzzahlen (in Mio. EUR) (nicht geprüft)	30.06.2015	31.12.2014 [1]
Konzern-Bilanzsumme	278 603	266 268
Risikogewichtete Aktiva	80 606	82 182
Eigenkapital	13 217	13 241
Kennzahlen gemäß CRR / CRD IV (mit Übergangsvorschriften)[2]		
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,1	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	20,5	19,9
Kernkapital (in Mio. EUR)	13 018	12 972
Eigenmittel (in Mio. EUR)	16 550	16 315

1) Korrektur Vorjahreswerte: Die Korrektur von Vorjahreswerten resultiert aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungsbezogenen Schätzungen und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden (IFRS, IAS 8).

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der Landesbank Baden-Württemberg und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung beträgt 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und die vollständige Nachholung der ausgefallenen Ausschüttungen auf Genussscheine und Stille Einlagen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt.

Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. EUR. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. EUR.

Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant, zumal sich hierzu noch keine einheitliche Rechtsprechung heraus gebildet hat. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Anlageberatung für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fortdauern wird. Die hierauf von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten kontinuierlichen rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen dem weiterhin auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der Landesbank Baden-Württemberg und Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern (siehe dazu den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft“ unter A. I. der Risikofaktoren), haben weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

Moody's Deutschland GmbH

Rating für langfristige Verbindlichkeiten (*long-term deposits*)	A1[29], Ausblick positiv
Rating für langfristige vorrangige ungarantierte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (*long-term senior unsecured and Issuer rating*)	A1, Ausblick negativ
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1[30]

Fitch Deutschland GmbH

Langfrist-Rating	A-[31], Ausblick stabil
Kurzfrist-Rating	F1[32]

[29] A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen" Mittelklasse zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[30] Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[31] A-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

[32] Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Ratings für Pfandbriefe:

	Moody's Deutschland GmbH
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa[33]
Hypothekenpfandbriefe	Aaa[5]
	Fitch Deutschland GmbH
Öffentliche Pfandbriefe	AAA[34]

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

[33] Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

[34] Höchste Kreditqualität. AAA-Ratings bezeichnen die niedrigstmögliche Erwartung von Ausfallrisiken. Sie werden nur im Falle einer außerordentlich starken Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen vergeben. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch vorhersehbare Ereignisse negativ beeinflusst wird (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe (zusammen die "**Wertpapiere**") in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Wertpapiere nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapieren gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Wertpapiere wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Wertpapiere nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Wertpapiere sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Wertpapiere unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Wertpapiere angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

(i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als

Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

(ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder

(iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder

(iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Wertpapiere von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Wertpapiere dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Wertpapiere hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Wertpapiere unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Wertpapiere hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Wertpapiere trägt dafür Sorge,

(i) in Bezug auf Wertpapiere, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Wertpapiere nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;

(ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und

(iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Zinsbesteuerungsrichtlinie/Internationaler Informationsaustausch

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, oder an bestimmte andere Einrichtungen, die in diesem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums muss jedoch Österreich (es sei denn, es entscheidet sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt).

Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein. Für Luxemburg galt eine entsprechende Regelung. Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 den Steuereinbehalt im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden wäre ("**ZinsRL-Änderungsrichtlinie**"). Die ZinsRL-Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten „Transparenzkonzeptes“ Schritte unternehmen, um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Deutschland gehört,

verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 werden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich. In Deutschland soll die Umsetzung durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("**FKAustG**") erfolgen, welches am 12. November 2015 vom Bundestag verabschiedet wurde und der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie einzuführen ist, zu vermeiden, hat der Rat der Europäischen Union am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgenden Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der

Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet seit dem 1. Januar 2015 auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer)auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Wenn die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs-

oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra) über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

(i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,

(ii) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder

(iii) die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind (mit Ausnahme von Anleihen und Forderungen, über die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe emittiert sind).

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Anleger werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Die Europäische Kommission und bestimmte Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

5. Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein zwischenstaatliches Abkommen in Bezug auf FATCA unterzeichnet.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um

den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe (nachfolgend "**Wertpapiere**") in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Das österreichische Parlament hat im Juli 2015 das Steuerreformgesetz 2015/2016, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG), das Kapitalabfluss-Meldegesetz und das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz beschlossen. Das Steuerreformgesetz 2015/2016 wird großteils am 1.1.2016 in Kraft treten. Das KontRegG wird an einem durch Verordnung des BMF festgelegten Tag in Kraft treten, aber Auskünfte und Konteneinschau betreffend Konten und Depots ab 1.3.2015 ermöglichen. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz wird 2016 in Kraft treten, aber Meldezeiträume ab 1.3.2015 betreffend Konten- und Depotdaten erfassen. Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz wird voraussichtlich am 1.1.2016 in Kraft treten und den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen hinsichtlich neuer Finanzkonten betreffend Besteuerungszeiträume ab 1.10.2016 ermöglichen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Wertpapiere bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Wertpapieren an der Quelle.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**EStG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Am 1.1.2016 wird sich durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 nichts am 25 %-igen Steuersatz für Körperschaften ändern. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Wertpapieren beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den Wertpapieren unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 25% (ab 1.1.2016: 27,5 %). Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 % (ab 1.1.2016: 27,5 %) erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich

österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Weiters unterliegen neben den Zinserträgen aus den Wertpapieren Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 25 % (ab 1.1.2016: 27,5 %) . Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Erwerbskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Erwerbskosten ohne Erwerbsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % (ab 1.1.2016: 27,5 %). Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Erwerbskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind auch aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank (depotführende Stelle), (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Erwerbskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleger selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleger der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) und es gelten Sonderregelungen (insbesondere Möglichkeit eines Steueraufschubs bei tatsächlichem Wegzug natürlicher Personen in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten und bei unentgeltlicher Übertragung an in EU-/EWR-Staaten ansässige natürliche Personen).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % (ab 1.1.2016: 27,5 %) liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Wertpapieren stehen, sind sie auch im Rahmen der

Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlichen Personen ab 1.3.2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus den Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25 %-igen (ab 1.1.2016: 27,5 %-igen) Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte (ab der Veranlagung 2016: bis zu 55 %) mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Werden die Wertpapiere nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KESt-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den Wertpapieren besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere für KESt-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KESt-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("nicht-ansässige Anleger"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den Wertpapieren in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Dies trifft auch zu, wenn die Wertpapiere von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist. Daher kann für nicht-ansässige Anleger auch, sofern sie Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne) aus den Wertpapieren über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführende Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung

folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. . Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus Wertpapieren im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

3. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, Aufhebung der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie in Österreich ab 31.12.2016 und internationaler Informationsaustausch

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) oder Einrichtung im Sinne von Art 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie zahlt. Die EU Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer allenfalls anfallenden EU Quellensteuer.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Wertpapiere, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Wertpapiere auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Wertpapiere enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Mittels der Richtlinie 2015/2060/EU wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1.1.2016 aufgehoben. Die österreichischen Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie bleiben aber aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2016 in Österreich anwendbar. Dieses Übergangsregime ist jedoch auf nach dem 1.10.2016 erfolgende Zinszahlungen in bezug auf im 4. Quartal 2016 eröffnete Neukonten im Sinne des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes nicht mehr anwendbar.

Nach der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (i.e. Einlagenkonten einschließlich Girokonten, Verwahrkonten, sonstige Konten) in Steuersachen, die in Österreich durch das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt wurde, müssen österreichische Finanzinstitute für ab 1.10.2016 eröffnete Neukonten ab 30.6.2017 und für am 30.9.2016 existierende Bestandskonten von hohem Wert ab 31.12.2017 bzw. für am 30.9.2016 existierende Bestandskonten von niedrigem Wert ab 31.12.2018 unter anderem Zins-, Dividenden- und sonstige Einkünfte aus kontogebundenen Vermögenswerten sowie Kontosalden und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzvermögen an das für die Erhebung der Körperschaftssteuer des Finanzinstituts zuständige Finanzamt melden. Diese Meldepflicht wird ab 1.9.2017 in einen interbehördlichen Informationsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen, in einem teilnehmenden

Mitgliedstaat des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AEoI) ansässigen Steuerbehörden, münden.

4. Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein

Nach den Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein müssen Zahlstellen in der Schweiz und in Liechtenstein eine Quellensteuer in der Höhe von 25 % (es wird erwartet, dass dieser Satz auf 27,5 % ab 1.1.2016 infolge eines in den Abkommen festgelegten Anpassungsmechanismus angehoben wird) u.a. auf Zinserträge, Dividendenerträge, Veräußerungsgewinne und sonstige Einkünfte aus Vermögenswerten auf Konten und Depots bei Zahlstellen in der Schweiz oder in Liechtenstein, die von in Österreich für steuerliche Zwecke ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, einbehalten. Anstelle des Quellensteuerabzugs kann die in Österreich ansässige natürliche Person die schweizerische oder liechtensteinische Zahlstelle freiwillig zur Meldung der Einkünfte an die österreichischen Steuerbehörden ermächtigen. Zinserträge, die durch die Zinssteuerabkommen der EU mit der Schweiz und Liechtenstein erfasst und der dort vorgesehenen 35 %-igen Abzugssteuer unterworfen sind, sind nicht von den beiden Steuerabkommen Österreichs erfasst.

5. Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen

Nach dem ab 2016 befristet bis 2023 in Kraft tretenden, aber Meldezeiträume ab 1.3.2015 bis 31.12.2022 erfassenden Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen österreichische Kreditinstitute sowie die in der Überschrift genannten inländischen Zweigstellen dem Bundesminister für Finanzen jeden Kapitalabfluss in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlicher Personen außerhalb des Betriebsvermögens melden. Zu Kapitalabflüssen zählen nicht bloß Auszahlungen und Überweisungen, sondern auch die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2017 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Wertpapiere nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die Wertpapiere involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich

Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als deemed compliant eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

7. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

IV. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen (zusammen die "**Wertpapiere**") sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi), sowie die persönliche Einkommensteuer (impôt sur le revenu) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Des Weiteren unterliegen in Luxemburg ansässige Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einer Mindestkörperschaftssteuer. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire)*. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Wertpapieren.

2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10 %-igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag. Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

Im Falle eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne

durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Wertpapieren in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der Wertpapiere.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Ebenso besteht auch im Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der Wertpapiere grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten.

Die Quellensteuer wurde nur erhoben, soweit der Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Austausch von Informationen im Sinne des Artikels 8 der EU-Zinsrichtlinie optierte. Die gleichen Regelungen waren anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden Gebiete: Das Gebiet von Aruba, den British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten. Der Steuersatz betrug zuletzt 35 %.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden wäre ("**ZinsRL-Änderungsrichtlinie**"). Die ZinsRL-Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten „Transparenzkonzeptes“ Schritte unternehmen, um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29.

Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 werden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie einzuführen ist, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Wertpapiere einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen.

Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investment¬gesellschaften zur Anlage in Risikokapital, Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW")nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Der am 13. Oktober 2015 durch den luxemburgischen Finanzmister vorgestellte Gesetzesentwurf N°6891 sieht die Außerkraftsetzung der aktuellen Mindestkörperschaftssteuer unter Einführung einer Mindestvermögenssteuer vor. Da Verbriefungsgesellschaften sowie Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital aktuell der Mindestkörperschaftssteuer unterliegen, sieht der Gesetzesentwurf auch eine Mindestvermögenssteuer für die vorgenannten Gesellschaften vor.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Wertpapiere dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend). Im Falle der direkten oder durch Verweis erfolgten Erwähnung der Wertpapiere in (i) einer öffentlichen Urkunde, (ii) einem Gerichtsverfahren in Luxemburg oder (iii) vor irgendeiner anderen offiziellen luxemburgischen Behörde (autorité constituée) kann eine Registrierung angeordnet werden, aus der sich die Anwendung einer festen oder an ad valorem Registrierungsgebühr von 0,24 % ergibt, die basierend auf den in den Wertpapieren genannten Beträgen ermittelt wird.

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht (die "**FTT**").

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Am 27. Januar 2015 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten

(ohne Griechenland) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die FTT möglichst umfassend, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz erhoben werden soll. Eine abschließende Einigung auf einen neuen Richtlinienvorschlag erfolgte jedoch nicht. Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden können.

Das Angebotsprogramm dient der Emittentin zur Emission von deutschem Recht unterliegenden Inhaberschuldverschreibungen, die als Schuldverschreibungen oder als Pfandbriefe (Hypothekenpfandbriefe oder Öffentliche Pfandbriefe) emittiert werden.

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Hypothekenpfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen gleichrangig. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

Die Pfandbriefe werden als untereinander gleichrangige Pfandbriefe emittiert, die in Übereinstimmung mit dem Pfandbriefgesetz - je nach Pfandbriefgattung - durch eine besondere Deckungsmasse gedeckt sind. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin hätte dies zur Folge, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

E. Kündigungsrechte

Die Schuldverschreibungen oder die Pfandbriefe können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

F. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen bzw. die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bzw. den Pfandbriefgläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

H. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

I. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger bzw. die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

K. Gläubigerversammlung bei Schuldverschreibungen

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

L. Relevanter Kurs des Referenzzinssatzes

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse des jeweiligen Referenzzinssatzes bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse und die maßgeblichen Zinsfestlegungstage und -zeitpunkte fest.

M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

N. Platzierung

Die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

O. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

P. Weitere Wertpapierinformationen über die Pfandbriefe

Der folgende Abschnitt umfasst zusätzliche Angaben zur Wertpapierbeschreibung von unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden Pfandbriefen.

Q. Für alle Pfandbriefgattungen geltende Regelungen

Pfandbriefe sind Inhaberschuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts emittiert werden. Jede Bank, die das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf daher der schriftlichen Erlaubnis gemäß § 2 PfandBG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"). Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ist demnach u. a., dass die Bank über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz hat, sie über geeignete Regelungen und Instrumente zu Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Zudem muss die Bank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, welches sicherstellt, dass die emittierende Bank die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann. Gemäß § 28 PfandBG muss die Bank Transparenzvorschriften einhalten und demzufolge quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form Informationen über den jeweiligen Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe sowie über entsprechende Deckungsmassen, mit zusätzlichen Angaben zu den zur Deckung der jeweiligen Pfandbriefe verwendeten Forderungen offenlegen.

Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen strikt den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Im Rahmen dieser Aufsicht hat eine Pfandbriefbank der BaFin insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 PfandBG auf Verlangen Auskünfte über die Deckungssituation einschließlich der wirtschaftlichen Werthaltigkeit zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Daneben hat eine Pfandbriefbank nach § 27a PfandBG der BaFin innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende auf das Quartalsende bezogen zu jeder Gattung der im Umlauf befindlicher Pfandbriefe Meldungen zu den Deckungsmassen einzureichen.

Pfandbriefe sind grundsätzlich mittel- bis langfristige Inhaberschuldverschreibungen, in der Regel mit einer Laufzeit von ursprünglich zwei bis zehn Jahren, die stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte, wie unten beschrieben, gedeckt werden. Pfandbriefe verbriefen Forderungen gegen die emittierende Bank. Weder ihre allgemeine Emission noch die Emission einer bestimmten Serie von Pfandbriefen erfolgt über eine Zweckgesellschaft. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht.

Die Emittentin gibt Pfandbriefe in Form von Hypothekenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen aus. Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe jeder dieser Gattungen müssen jeweils durch ein eigenes Portfolio bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden: ein Portfolio ausschließlich für Hypothekenpfandbriefe und ein Portfolio ausschließlich für Öffentliche Pfandbriefe (jeweils eine "**Deckungsmasse**"). Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder hat weitreichende Aufgaben bei der Überwachung der Pfandbriefbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte

vorhanden sind und führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden.

Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, muss sichergestellt sein. Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um mindestens 2 % übersteigen ("**Sichernde Überdeckung**").

Diese Sichernde Überdeckung in Höhe von 2 % muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Sichernde Überdeckung sind (i) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Sondervermögen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaften, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR-Staaten**"), der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder, sofern sie bestimmte Ratingkriterien erfüllen, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der vorstehend bezeichneten Stellen garantiert werden, und (iii) Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei bestimmten geeigneten Kreditinstituten, sofern sie bestimmte Ratingkriterien erfüllen.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Für jeden Tag ist die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch die Summe aus den Deckungswerten und den eingetragenen Deckungswerten gedeckt werden.

Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung muss auch jederzeit in Höhe des Nennwerts, bzw., wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte maximale Einlösungswert höher ist als der Nennwert, in Höhe des Einlösungswerts durch Werte in mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

Die Pfandbriefbank muss die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivategeschäften in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung eintragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden.

Die BaFin kann für jede Deckungsmasse zusätzlich anordnen, dass eine Pfandbriefbank über die Bestimmungen zur sichernden Überdeckung hinausgehende Deckungsanforderungen einhalten muss, sofern eine werthaltige Deckung der Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften nicht sichergestellt erscheint.

1. Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe

Zulässige Deckungswerte für Hypothekenpfandbriefe sind in erster Linie durch Hypotheken gesicherte Darlehen, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des Grundstücks zur Deckung benutzt werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt, mit denen der Marktwert eines Grundstücks festgestellt werden soll.

Das Grundstück, das mit den Hypotheken belastet werden kann, muss in einem EWR-Staat, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan liegen.

Darüber hinaus kann die Deckungsmasse für Hypothekenpfandbriefe auch einen begrenzten Teil der folgenden weiteren Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen diejenigen Werte, die auch in der oben beschriebenen Sichernden Überdeckung in Höhe von 2 % enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, (iii) die Werte, die auch

in der unten beschriebenen Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe, wobei die unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden, und schließlich (iv) Ansprüche aus Derivategeschäften, die auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge und mit bestimmten geeigneten Vertragspartnern abgeschlossen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in die Deckungsmasse aufgenommenen Derivategeschäfte an dem Gesamtbetrag der Deckungswerte in der Deckungsmasse sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivategeschäften an dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften dürfen jeweils 12 % nicht überschreiten; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Barwerte der Derivategeschäfte.

2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe kann gemäß § 20 PfandBG Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder aus bestimmten anderen Forderungen aus einem breiten Spektrum enthalten, u.a. Forderungen, die sich richten gegen: (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, (ii) andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere EWR-Staaten sowie deren Zentralnotenbanken (iii) die Regionalverwaltungen und Gebietskörperschaften der unter (ii) genannten Staaten, (vi) unter bestimmten Umständen, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz und Kanada, sowie deren Zentralnotenbanken sowie Regionalverwaltungen und Gebietskörperschaften in diesen Staaten und (v) die Europäische Zentralbank.

Die Deckungsmasse kann darüber hinaus die folgenden Werte enthalten: (i) in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen, (ii) Geldforderungen gegen bestimmte geeignete Kreditinstitute, bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, und (iii) Ansprüche aus Derivategeschäfte wie oben erwähnt, vorbehaltlich der dort beschriebenen Bedingungen und Beschränkungen. Die für Hypothekenpfandbriefe geltenden Grenzen gelten hier ebenfalls.

3. Insolvenzverfahren

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse; daher führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber der Deckungsmasse. Ihr Vorrecht erstreckt sich auch auf Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden ein oder zwei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungsmassen ausschließlich zugunsten der Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt. Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts und der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Werte in der jeweiligen Deckungsmasse. Der Sachwalter ist berechtigt, über die Werte in der Deckungsmasse zu

verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.

Funktionsweise der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe (die "Pfandbriefe")

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen und Pfandbriefe juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldverschreibungen

I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der

Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

B. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®–Satz oder Libor®-Satz)

I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten

Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Zins-Korridor-Anleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Bei der variablen Verzinsung ist die Zahlung eines Zinses von dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) abhängig.

Sofern der Referenzzinssatz an einem Zinsfestlegungstag auf oder über der Untergrenze und auf oder unter der Obergrenze liegt, entspricht der Zinssatz einem bestimmten festgelegten Wert.

Liegt der Referenzzinssatz jedoch an einem Zinsfestlegungstag unter der Untergrenze oder über der Obergrenze, erhält der Anleihegläubiger keine Verzinsung.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Zins-Korridor-Anleihen ist zu beachten, dass ein Ansteigen oder Absinken des Referenzzinssatzes im Rahmen der Obergrenze und Untergrenze zu einer Verzinsung mit einem Zinssatz in Höhe des festgelegten Wertes führt, während umgekehrt ein Ansteigen des Referenzzinssatzes über die Obergrenze oder ein Absinken des Referenzsatzes unter die Obergrenze die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entfallen läßt.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. BonusPlus-Anleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Die Höhe der Verzinsung ist abhängig von dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz).

Sofern der Referenzzinssatz an einem Zinsfestlegungstag kleiner als der Schwellenwert ist, entspricht der Zinssatz dem Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist.

Sofern der Referenzzinssatz an einem Zinsfestlegungstag größer oder gleich dem Schwellenwert ist, entspricht der Zinssatz einem bestimmten festgelegten Wert.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes bis zum Schwellenwert regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sofern der Referenzzinssatz den Schwellenwert erreicht oder diesen überschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des für den Zinssatz in diesem Fall festgelegten Wertes führt.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die Schuldverschreibungen werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben

auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Schuldverschreibungen können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Zinsdifferenz-Anleihe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zinsdifferenz-Anleihen können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Schuldverschreibungen mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz 1 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen ersten Swapsatz) und dem Referenzzinssatz 2 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen zweiten Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Anleihegläubiger nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

D. Funktionsweise für Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei den Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Die Nullkupon-Schuldverschreibungen können auf einer abgezinsten Basis oder einer aufgezinsten Basis emittiert werden. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Schuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann unter, auf oder über dem Festgelegten Nennbetrag liegen.

E. Funktionsweise für festverzinsliche Pfandbriefe

I. Festverzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss

die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

F. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)

I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der der variabel verzinslichen Pfandbriefe ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen

Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Pfandbriefe mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

G. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Pfandbriefe werden während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der variabel verzinslichen Pfandbriefe ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger

nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen. Die variabel verzinslichen zu festverzinslichen Pfandbriefe können nach der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

(i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

(ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine

Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Pfandbriefe mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz und dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der reverse variabel verzinslichen Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen des Referenzzinssatzes regelmäßig zu einer niedrigeren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken des Referenzzinssatzes zu einer Erhöhung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt

dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Absinken des Referenzzinssatzes profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

IV. Zinsdifferenz-Pfandbriefe

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zinsdifferenz-Pfandbriefe können vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinsperioden werden die Pfandbriefe mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der jeweilige variable Zinssatz ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz 1 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen ersten Swapsatz) und dem Referenzzinssatz 2 (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen zweiten Swapsatz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, wobei der Zinssatz in keinem Fall kleiner als null ist. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag und ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

Im Hinblick auf die Höhe der Verzinsung der Pfandbriefe während der variablen Verzinsung ist zu beachten, dass ein Ansteigen der Referenzzinssatz-Differenz regelmäßig zu einer höheren Verzinsung führt, während umgekehrt ein Absinken der Referenzzinssatz-Differenz zu einer Verringerung der Verzinsung führt. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Maximalzinssatz vor, führt dies dazu, dass der Pfandbriefgläubiger nicht von einem Anstieg der Referenzzinssatz-Differenz profitiert, der zu einem variablen Zinssatz oberhalb des jeweiligen Maximalzinssatzes führen würde. Sehen die Endgültigen Bedingungen einen Mindestzinssatz vor, entspricht der Zinssatz mindestens dem jeweils angegebenen Mindestzinssatz, unabhängig von der Entwicklung der Referenzzinssätze.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Pfandbriefgläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der Pfandbriefe an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die Pfandbriefe durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Pfandbriefgläubigern bis zu dem in den Allgemeinen Emissionsbedingungen festgelegten Tag (einschließlich) bzw. bis zu dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin (einschließlich) durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

H. Funktionsweise für Nullkupon-Pfandbriefe

Bei den Nullkupon-Pfandbriefen erfolgen während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen. Die Nullkupon-Pfandbriefe können auf einer abgezinsten Basis oder einer aufgezinsten Basis emittiert werden. Der Zinsertrag ist in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Rückzahlungstermin enthalten. Der Zinsertrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Emissionskurs der Nullkupon-Pfandbriefe. Der Rückzahlungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann unter, auf oder über dem Festgelegten Nennbetrag liegen.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Amortisationsbetrag**" bezeichnet den *Emissionskurs* zuzüglich auf Basis der *Emissionsrendite* ermittelter Zinsen für den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) wie von der *Berechnungsstelle* berechnet und gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Sofern Zinsen ab dem ● (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem *Emissionskurs* und der *Emissionsrendite*. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen für diesen Zeitraum

(i) dem Produkt aus (1) dem *Emissionskurs,* (2) der *Emissionsrendite* und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem ● (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich), und

(ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.**]**

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionskurs**" bezeichnet ● des *Festgelegten Nennbetrags*.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionsrendite**" bezeichnet ● %.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet

[den *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

(i) den *Amortisationsbetrag*, wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung vor dem *Rückzahlungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt,

(ii) den *Rückzahlungsbetrag,* wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung dem *Rückzahlungstermin* entspricht.**]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•][35]	**[•]**[36]

]

§ 6
Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[•]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

[35] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[36] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen

nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11
Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften**[**, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,**]** geändert werden. **[**Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].**]**

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend **[**unter (i) und (ii)**]** beschrieben, **[**in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))**] [**im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))**] [**entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)**]** getroffen.

[[(i)**]** Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren

Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. **[**Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.**]]**

[[(ii)**]** Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.**]**

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens **[**75 %**] [höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

[(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,**]**

[(●) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,**]**

[(●) die Verringerung der Hauptforderung,**]**

[(●) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,**]**

[(●) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,**]**

[(●) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen,***]**

[(●) die Schuldnerersetzung**] [**und**]**

[(●) **[weitere Maßnahmen einfügen]**[37]**]**.

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus **[**§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)**] [**bzw.**] [**§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)**]**.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

[37] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.**]**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. **[**Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].**]**

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das **[**Zehnfache**] [höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.**]]**

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für

Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die

Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Amortisationsbetrag**" bezeichnet den *Emissionskurs* zuzüglich auf Basis der *Emissionsrendite* ermittelter Zinsen für den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) wie von der *Berechnungsstelle* berechnet und gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Sofern Zinsen ab dem ● (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem *Emissionskurs* und der *Emissionsrendite*. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen für diesen Zeitraum

(i) dem Produkt aus (1) dem *Emissionskurs,* (2) der *Emissionsrendite* und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem ● (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung des *Amortisationsbetrags* (ausschließlich), und

(ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.**]**

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionskurs**" bezeichnet ● des *Festgelegten Nennbetrags*.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Emissionsrendite**" bezeichnet ● %.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet

[den *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen.**]**

[[bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

(i) den *Amortisationsbetrag*, wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung vor dem *Rückzahlungstermin* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt,

(ii) den *Rückzahlungsbetrag,* wenn der Tag der tatsächlichen Rückzahlung dem *Rückzahlungstermin* entspricht.**]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•][38]	**[•]**[39]

]

§ 6
Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[•]** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:

(i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder

(ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder

(iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder

(iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder

(v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder

(vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

(c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

[38] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[39] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen

nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,

(ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,

(iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

(iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

(i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.

(ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

(iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).

(iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung*

bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**]** **[●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Allgemeine Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen auf den Seiten 108 bis 127 des Basisprospekts 2014**]**

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1
Definitionen

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet **[●** % p.a.**] [**jeweils den Prozentsatz p.a., der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[40]	**[●]**[41]

]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

[40] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[41] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** **[**Es gibt eine **[**kurze**]** **[**lange**]** **[**erste**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch

eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz)

§ 1
Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[42]:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den

[42] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®**]** **[**Libor®**]** (Satz für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®**]** **[**Libor®**]**-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] "**Obergrenze**" bezeichnet ● %.**]**

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum*] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich**]** **[**London**]**

[anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**]** **[**und**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** **Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

[[bei BonusPlus-Anleihe einfügen:] "**Schwellenwert**" bezeichnet ● %.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] "**Untergrenze**" bezeichnet ● %.**]**

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**]** **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**]** **[**nach Beginn**]** **[**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet

[jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**]** **[**und**]** **[**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[43]	**[[●** %**]** **[***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich ●**]** **[***Referenzzinssatz* abzüglich ●**]** **[●** * *Referenzzinssatz***]** **[●** * *Referenzzinssatz* zuzüglich ●**]** **[●** * *Referenzzinssatz* abzüglich ●**]** **[●** % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[44]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[45]	**[[**nicht anwendbar**]** **[●]]**[46]

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] **[**in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]** ersten *Zinszahlungstag* ● % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]]** und in Bezug auf alle weiteren jeweiligen *Zinszahlungstage***]** ● %, sofern der *Referenzzinssatz* an dem *Zinsfestlegungstag* auf oder über der *Untergrenze* und auf oder unter der *Obergrenze* liegt. Ansonsten erfolgt für die jeweilige *Zinsperiode* keine Verzinsung.**]**

[[bei BonusPlus-Anleihe einfügen:]

(i) den *Referenzzinssatz* **[[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** ●**]**, sofern der *Referenzzinssatz* kleiner als der *Schwellenwert* ist,

oder

(ii) ●, sofern der *Referenzzinssatz* größer als der oder gleich dem *Schwellenwert* ist**[**,

wobei der *Zinssatz* in keinem Fall kleiner als 0,00 % ist**]**.**]**
Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**]** **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***]** **[***Zinsperioden***]]**[47]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

[43] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[44] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[45] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[46] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[47] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet

[[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***] [**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]]**

[[bei Zins-Korridor-Anleihe und BonusPlus-Anleihe einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* **[**jeweils**]** den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen] [**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]].]**

§ 2
Zinsen

(a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

§ 1
Definitionen

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[48]**:**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[48] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Referenzbanken**" bezeichnet fünf von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen ausgewählte Banken im Interbanken-Swapmarkt. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung **[**des**]** **[**eines**]** *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz **[**1 bzw. 2**]**" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz [1]**" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]**lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er **[**auf der Reuters Seite ISDAFIX2 unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte EURSFIXA**]** **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite [1]**"**]** **[●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.

["Referenzzinssatz 2" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]**lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er **[**auf der Reuters Seite ISDAFIX2 unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte **[**EURSFIXA**]** **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite 2**"**]** **[●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.**]**

Falls der *Referenzzinssatz* **[***1***]** an diesem *Zinsfestlegungstag* um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite* **[***1***]]** **[●]** **[**bzw. der *Referenzzinssatz* 2 nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite 2***]]** **[●]** angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* als arithmetisches Mittel der von den *Referenzbanken* um etwa **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** zur Verfügung gestellten Quotierungen eines dem **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* entsprechenden Constant Maturity Swapsatzes (CMS). Der Constant Maturity Swapsatz entspricht dabei dem Festzinssatz einer fest-für-variabel **[**Euro**]** **[●]** Zinsswaptransaktion zwischen Banken mit bester Bonität im Interbanken-Swapmarkt. Bei der fest-für-variabel **[**Euro**]** **[●]** Zinsswaptransaktion zahlt die eine Vertragspartei einen Festzinssatz für Verbindlichkeiten in Euro für einen Zeitraum von ● Jahren **[**im Fall des *Referenzzinssatzes 1* bzw. von ● Jahren im Fall des *Referenzzinssatzes 2***]** und die andere Vertragspartei den variablen **[**6**]** **[●]**-Monats-**[**Euribor® Satz**]** **[**Libor® Satz**]** **[●]**. Die *Berechnungsstelle* wird von dem Hauptsitz jeder *Referenzbank* die Quotierung ihres jeweiligen Swapsatzes einholen. Falls mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels dieser Quotierungen die höchste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der höchsten) und die niedrigste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der niedrigsten) ausgeschlossen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur

Verfügung gestellt werden, ermittelt die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode.*

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**] [**und**] [**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	**Zinssatz**	**[Mindestzinssatz]**	**[Maximalzinssatz]**
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[49]	**[[●** %**] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich **●] [***Referenzzinssatz* abzüglich **●] [●** * *Referenzzinssatz***] [●** * *Referenzzinssatz* zuzüglich **●] [●** * *Referenzzinssatz* abzüglich **●]** **[***Referenzzinssatz 1* abzüglich *Referenzzinssatz 2***] [●** % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[50]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[51]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[52]

Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

[49] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[50] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[51] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[52] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[53]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

[53] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [●] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin*

(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1
Definitionen

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

§ 2
Zinsen

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin* zu dem *Rückzahlungsbetrag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt. Fällt der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Rückzahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*. In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin*

(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Besondere Emissionsbedingungen auf den Seiten 128 bis 146 des Basisprospekts 2014**]**

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe

Auf die unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden Pfandbriefe kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Pfandbriefen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Pfandbriefe als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Pfandbriefe und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Pfandbriefe zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Pfandbriefe und werden der die Pfandbriefe verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Hypothekenpfandbriefe

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Hypothekenpfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Pfandbriefe* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* und des staatlich bestellten Treuhänders **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing System*s verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

[[bei Nullkupon-Pfandbriefen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Hypothekenpfandbriefen gleichrangig.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Pfandbriefe* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•][54]	**[•]**[55]

]

§ 6
Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

[54] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[55] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 11
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen

Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 11 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 11 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 12
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Öffentliche Pfandbriefe

§ 1
Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Öffentliche Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") in **[**Euro**] [andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**] [Währung] [Betrag]**, eingeteilt in **[**bis zu**] [Stück]** *Pfandbriefe* im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei **[**Clearstream Banking AG, Frankfurt**] [**einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems**] [anderes Clearing System einfügen]** (**[**zusammen**]** das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* und des staatlich bestellten Treuhänders **[**sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle***]**. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

["**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.**]**

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

[[bei Nullkupon-Pfandbriefen einfügen:] "**Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[**● % des *Festgelegten Nennbetrags***] [**den *Festgelegten Nennbetrag***].]**

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2
Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Öffentlichen Pfandbriefen gleichrangig.

§ 3
Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 4
Vorlegung, Verjährung

(a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Pfandbriefe* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5
Kündigung durch die Emittentin

[(a)**]** Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]** außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)**]** nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die Emittentin kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem ● (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* an dem ● ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.**]**

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

(b) Die *Emittentin* kann die *Pfandbriefe* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:

– die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Pfandbriefe*,

– den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und

– den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Pfandbriefe* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin,* der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*.

Zur Klarstellung: Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•][56]	**[•]**[57]

]

§ 6
Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 7
Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* **[**und die *Berechnungsstelle***]** **[**ist**]** **[**sind**]** nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:
[Name und Adresse]

[Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]]

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

[56] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.
[57] Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9
Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 11
Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen

Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin***[**, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,**] [●]** die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:

(i) den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,

(ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,

(iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,

(iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

(v) den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.

(d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 11 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.

(e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 11 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

(f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

(g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 12
Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Allgemeine Emissionsbedingungen auf den Seiten 148 bis 159 des Basisprospekts 2014**]**

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für festverzinsliche Pfandbriefe

§ 1
Definitionen

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).**]**

"**Zinssatz**" bezeichnet **[**● % p.a.**]** **[**jeweils den Prozentsatz p.a., der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist.

Zinszahlungstag	Zinssatz
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[58]	**[●]**[59]

]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

[58] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[59] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [•] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]**

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an dem *Zinszahlungsta*g fällig.**]**

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]]**

(b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Pfandbriefe***] [**Die *Pfandbriefe* werden **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]]** an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem

Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

II. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz)

§ 1
Definitionen

"**Bildschirmseite**" bezeichnet **[**die Reuters-Seite EURIBOR01**] [**die Reuters-Seite LIBOR01**] [●]** oder eine diese ersetzende Seite.

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]"**Euro-Raum**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.**]**

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]"**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[60]:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der

[60] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungstag **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®] **[**Libor®]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem **[**Euribor®] **[**Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[**Euribor®] **[**Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®] **[**Libor®]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®] **[**Libor®]-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei **[**Euribor®] **[**Libor®]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem ● Monats-**[**Euribor®] **[**Libor®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten) und der andere dem ● Monats-**[**Euribor®] **[**Libor®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[**Euribor®] **[**Libor®]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese **[**Euribor®] **[**Libor®]-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* **[**(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum*] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** in **[**Zürich] **[**London] **[anderen Ort einfügen]]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken*

für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Pfandbriefgläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** ● Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von ● Monaten)**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** ● Monats-Libor® (Satz für Einlagen in **[Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten)**]**, der um 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die **[**erste**]** **[**und**]** **[**letzte**]** *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.**]**

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum***]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** mit Hauptsitz in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit **[**Brüssel**]** **[**London**]**) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** anderen Banken in **[**Zürich**]** **[**London**]** **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,**]** für Einlagen in **[**Euro**]** **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Euro**]** **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen]** für den Zeitraum von ● Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**]** **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**]** **[**nach Beginn**]** **[**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode*.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**]** **[**und**]** **[**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[61]	**[[●** %**] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich **●]** **[***Referenzzinssatz* abzüglich **●] [●** * *Referenzzinssatz***] [●** * *Referenzzinssatz* zuzüglich **●]** **[●** * *Referenzzinssatz* abzüglich **●] [●** % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[62]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[63]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[64]

Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[65]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

[61] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[62] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[63] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[64] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[65] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [•] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[**Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** werden die *Pfandbriefe***] [**Die *Pfandbriefe* werden **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]]** an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

III. [Besondere Emissionsbedingungen für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)

§ 1
Definitionen

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).**]**

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**[**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**] [**, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)**]** und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.**]]**

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**" **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[66]:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.**]**

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin***] [**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin***]** auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

[66] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* **[**bzw. der *Rückzahlungstermin*] **[**bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag*/*Zinsbeträge*.**]**

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.**]**

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.**]**

"**Referenzbanken**" bezeichnet fünf von der *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen ausgewählte Banken im Interbanken-Swapmarkt. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung **[**des**]** **[**eines**]** *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz **[**1 bzw. 2**]**" notwendig werden, und wird den *Pfandbriefgläubigern* **[**(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Referenzzinssatz [1]**" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er auf **[**der Reuters Seite ISDAFIX2 unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte EURSFIXA**]** **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite [1]**"**]** **[●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.

["Referenzzinssatz 2" bezeichnet den jährlichen Swapsatz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● Jahren, wie er auf **[**der Reuters Seite ISDAFIX2 unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte EURSFIXA**]** **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite (**[**die "**Reuters Bildschirmseite 2**"**]** **[●]**) um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird.**]**

Falls der *Referenzzinssatz* **[***1***]** an diesem *Zinsfestlegungstag* um oder gegen **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite* **[***1***]]** **[●]** **[**bzw. der *Referenzzinssatz* 2 nicht auf **[**der *Reuters Bildschirmseite 2***]** **[●]]** angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* als arithmetisches Mittel der von den *Referenzbanken* um etwa **[**11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)**]** **[●]** zur Verfügung gestellten Quotierungen eines dem **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* entsprechenden Constant Maturity Swapsatzes (CMS). Der Constant Maturity Swapsatz entspricht dabei dem Festzinssatz einer fest-für-variabel **[**Euro**]** **[●]** Zinsswaptransaktion zwischen Banken mit bester Bonität im Interbanken-Swapmarkt. Bei der fest-für-variabel **[**Euro**]** **[●]** Zinsswaptransaktion zahlt die eine Vertragspartei einen Festzinssatz für Verbindlichkeiten in Euro für einen Zeitraum von ● Jahren **[**im Fall des *Referenzzinssatzes 1* bzw. von ● Jahren im Fall des *Referenzzinssatzes 2***]** und die andere Vertragspartei den variablen **[**6**]** **[●]**-Monats-**[**Euribor® Satz**]** **[**Libor® Satz**]** **[●]**. Die *Berechnungsstelle* wird von dem Hauptsitz jeder *Referenzbank* die Quotierung ihres jeweiligen Swapsatzes einholen. Falls mindestens drei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels dieser Quotierungen die höchste Quotierung (oder im Falle von Gleichheit, eine der höchsten) und die niedrigste Quotierung (oder im

Falle von Gleichheit, eine der niedrigsten) ausgeschlossen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung gestellt werden, ermittelt die *Berechnungsstelle* den **[**nicht angezeigten**]** *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz, Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den **[**zweiten**] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[**vor Beginn**] [**nach Beginn**] [**vor dem Ende**]** der jeweiligen *Zinsperiode.*

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist**[**, **[**mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist**] [**und**] [**höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist**]]**.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
[[●] [jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]**[67]	**[[●** %**] [***Referenzzinssatz***]** **[***Referenzzinssatz* zuzüglich **●] [***Referenzzinssatz* abzüglich **●] [●** * *Referenzzinssatz***] [●** * *Referenzzinssatz* zuzüglich **●] [●** * *Referenzzinssatz* abzüglich **●]** **[***Referenzzinssatz 1* abzüglich *Referenzzinssatz 2***] [●** % abzüglich *Referenzzinssatz***]]**[68]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[69]	**[[**nicht anwendbar**] [●]]**[70]

Der **[**variable**]** Zinssatz wird auf die **[**dritte**] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. **[**Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der **[**variable**]** *Zinssatz* den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.**]**

[67] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[68] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[69] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[70] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[**für die ● **[***Zinsperiode***] [***Zinsperioden***]]**[71]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

(i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

(ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).**]**

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

(i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

(ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

[71] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).**]**

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[**jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.**] [•] [**jeweils den **[Zinszahlungstag einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen].]**

§ 2
Zinsen

(a) **[**Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**] [**Die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden**]** bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [**Es gibt eine **[**kurze**] [**lange**] [**erste**] [**letzte**]** *Zinsperiode*.**]** Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.**]**

(b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.

(c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] werden die *Pfandbriefe*] **[**Die *Pfandbriefe* werden **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*]**]** an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche

gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für Nullkupon-Pfandbriefe

§ 1
Definitionen

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[**an dem **[**Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind**] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln**] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [**dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)**]** Zahlungen abwickeln**]** und**]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den ●.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

§ 2
Zinsen

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

§ 3
Rückzahlung bei Fälligkeit

[Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe***] [**Die *Pfandbriefe* werden**]** an dem *Rückzahlungstermin* zu dem *Rückzahlungsbetrag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zurückgezahlt. Fällt der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Rückzahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*. In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

§ 4
Zahlungen

(a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche

gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

(c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Pfandbriefen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Pfandbriefgläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Pfandbriefgläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* gegen die *Emittentin*.**]**

[Die folgenden Emissionsbedingungen, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Besondere Emissionsbedingungen auf den Seiten 160 bis 178 des Basisprospekts 2014**]**

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

● [EUR**] [●]**

[LBBW]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[● % festverzinsliche Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Schuldverschreibungen]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen]
[reverse variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Schuldverschreibungen] [Zins-Korridor-Anleihe]
[BonusPlus-Anleihe]
[Zinsdifferenz-Anleihe]
[Nullkupon-Schuldverschreibungen]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[(die "Schuldverschreibungen")]

[● % festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche zu festverzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[reverse variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Öffentliche Pfandbriefe]
[Zinsdifferenz Öffentliche Pfandbriefe]
[Nullkupon Öffentliche Pfandbriefe]
[● % festverzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[festverzinsliche Hypothekenpfandbriefe mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche zu festverzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[reverse variabel [(Euribor®-Satz)] [(Libor®-Satz)] [(Swapsatz)] verzinsliche Hypothekenpfandbriefe]
[Zinsdifferenz-Hypothekenpfandbriefe]
[Nullkupon-Hypothekenpfandbriefe]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[(die "Pfandbriefe")]

ISIN-Code: ●

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen

[[bei einer Aufstockung einfügen:] die mit den am ● emittierten ● **[**EUR**] [●] [gegebenenfalls weitere bereits emittierte Tranchen der Emission einfügen]** zusammengeführt werden und einheitliche **[**Schuldverschreibungen**] [**Öffentliche Pfandbriefe**] [**Hypothekenpfandbriefe**]** mit einem Gesamtnennbetrag von ● **[**EUR**] [●]** bilden**]**

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 9. Dezember 2015 für die Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●]und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [●]veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission ..... •
II. Allgemeine Emissionsbedingungen ..... •
III. Besondere Emissionsbedingungen ..... •
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) ..... •

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots **[**in der Zeit vom ● bis ● (die "**Zeichnungsfrist**")**]** **[**am ● (der "**Zeichnungstag**")**]** zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich**[**, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse**]**.

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ●.**]**

[Die Emittentin ist berechtigt, **[**die Zeichnungsfrist**]** **[**den Zeichnungstag**]** zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung **[**einer Zeichnungsfrist**]** **[**eines Zeichnungstags**]** sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während **[**der Zeichnungsfrist**]** **[**des Zeichnungstags**]** das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** nicht mehr gegeben ist.**]**

Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) **[**zzgl. ● % Ausgabeaufschlag**]**.**]** [72]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. **[**Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.**]**

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).**]** [73]

[1. Emissionstag

"**Emissionstag**" bezeichnet ●.

[Der Emissionskurs pro **[**Schuldverschreibung**]** **[**Pfandbrief**]** zu Beginn des Emissionstags beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).**]]** [74]

[2. Lieferung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Die Lieferung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen

[72] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[73] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[74] Nur bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt ●[75].**]** **[**Die Lieferung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ●[76] und Euroclear Bank SA/NV ●[77] als Betreiberin des Euroclear Systems.**]** **[**Die Lieferung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet ●.**]**

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt ●.**]]**[78]

[2.] [3.] Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** in den regulierten Markt einbezogen werden: ●.**]**

[Eine Börseneinführung der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist nicht vorgesehen.**]**

[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** bereits zum Handel an **[**der folgenden Börse**]** **[**den folgenden Börsen**]** zugelassen: ●.**]** **[**Der erste Termin zu dem die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** zum Handel zugelassen sind, ist : ●.**]**[79]

[Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt: ●.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel betragen: ●.**]**[80]

[●][81]

[3.] [4.] Rendite

[●

Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag.

Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.**]** **[**Nicht Anwendbar**]**

[[4.] [5.] Informationen zum Referenzzinssatz

[Euribor® (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

●-Monats-Euribor® ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von ● Monaten angeboten werden.

[75] Adresse einfügen.
[76] Adresse einfügen.
[77] Adresse einfügen.
[78] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[79] Nur falls bekannt einfügen.
[80] Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.
[81] Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen, einschließlich Name und Adresse des Market-Makers.

Der ●-Monats-Euribor® wird auf der **[**Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"**]** **[●]** oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor® sind unter **[**www.euribor.org**]** **[●]** abrufbar.**]**

[LIBOR® (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit von der Ice Benchmark Administration Ltd. (oder einer Nachfolgeorganisation) veröffentlicht wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR® wird für 5 Währungen und 7 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

Der ●-Monats-●-LIBOR® wird auf der **[**Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"**]** **[●]** oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-●-LIBOR ® sind unter **[**www.theice.com/iba/libor**]** **[●]** abrufbar. **[●][●]**[82]**]]**

[Swapsatz ist der jährliche Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf **[**Euro**]** **[●]** lautende Constant Maturity Swaptransaktionen mit einer Laufzeit von ● **[**bzw. ●**]** Jahren, wie er **[**jeweils**]** auf **[**der Reuters Seite "ISDAFIX2" unter der Überschrift EURIBOR BASIS - EUR in der Spalte EURSFIXA**]** **[●]** oder einer anderen diese ersetzenden Seite angezeigt wird**.**

Informationen zur Wertentwicklung des **[**jeweiligen**]** Swapsatzes können bei **[**Reuters bzw. Bloomberg**]** **[●]** abgerufen werden.**]]**

[4.] [5.] [6.] Informationen [zum Rating der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und] nach Emission

[Die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** haben das folgende Rating:

●]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[**nicht liefern.**]** **[**wie folgt liefern: **●]**

[5.] [6.] [7.] Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** haben.**]** **[●]**

[6.] [7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [83]

Eine Beschreibung der Funktionsweise der **[**Schuldverschreibungen**]** **[**Pfandbriefe**]** ist im Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Hypotheken- bzw. Öffentlichen Pfandbriefe" des Basisprospekts unter den Überschriften **[[**"A. Funktionsweise für festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** und **[**"I. Festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"II. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"**]]** **[[**"B. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz)"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"IV. Zins-Korridor-

[82] Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.
[83] Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

Anleihe"**]** **[**"V. BonusPlus-Anleihe"**]]** **[[**"C. Funktionsweise für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Swapsatz"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Schuldverschreibungen"**]** **[**"IV. Zinsdifferenz-Anleihe"**]]** **[**"D. Funktionsweise für Nullkupon-Schuldverschreibungen"**]** **[[**"E. Funktionsweise für festverzinsliche Pfandbriefe"**]** und **[**"I. Festverzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"II. Festverzinsliche Pfandbriefe mit Stufenverzinsung"**]]** **[[**"F. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Euribor® oder Libor®-Satz)"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]]** **[[**"G. Funktionsweise für Pfandbriefe mit variabler Verzinsung (Swapsatz)"**]** und **[**"I. Variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"II. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche bzw. variabel verzinsliche zu festverzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"III. Reverse variabel verzinsliche Pfandbriefe"**]** **[**"IV. Zinsdifferenz-Pfandbriefe"**]]** **[**"H. Funktionsweise für Nullkupon-Pfandbriefe"**]** zu finden.

[[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●[84]

[84] Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen bzw. die auf der Seite 142 oder 175 in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" per Verweis aus dem Basisiprospekt 2014 einbezogenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bzw. für die Pfandbriefe und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●[85]

[85] Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen bzw. die auf der Seite 162 oder 194 in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" per Verweis aus dem Basisiprospekt 2014 einbezogenen Besonderen Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen bzw. für die Pfandbriefe und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

●[86]

[86] Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 3. Dezember 2015

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Sandra Schneider

gez. Andrea Schiller